

Kirchliches Amtsblatt für das Bistum Trier



164. Jahrgang, Ausgabe 12
1. Dezember 2020

Inhalt	Seite		Seite
AKTEN PAPST FRANZISKUS			
Nr. 197 Gebetsmeinungen des Papstes und des Bischofs für 2021	334	Nr. 206 Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juli 2020	342
DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE		VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN	
Nr. 198 Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2021	336	Nr. 207 Informationen und Dienstweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise	343
ERLASSE DES BISCHOFS		Nr. 208 „Schritt für Schritt“ – Achstes Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier	356
Nr. 199 Dekret über die Profanierung der ehemaligen Pfarrkirche Herz Jesu in Spiesen-Elversberg	337	Nr. 209 Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021	364
Nr. 200 Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche St. Marien in Linz	337	Nr. 210 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen	365
Nr. 201 Allgemeines Dekret zur Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016	338	Nr. 211 Erwachsenenfirmung 2021	365
Nr. 202 Ordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier	339	Nr. 212 Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2021	366
Nr. 203 Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung bzw. Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG), der Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGRO) und der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGVO)	340	Nr. 213 Afrikatag und Afrikakollekte 2021	366
Nr. 204 Beschluss der Bistums-KODA	341	Nr. 214 Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 2021	367
Nr. 205 51. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier	341	Nr. 215 Personalveränderungen	369
		Nr. 216 Vakante Stellen	371
		Nr. 217 Anschriften und Telefonnummern	371
		VERLEGERBEILAGEN	
		Interne Stellenausschreibung	

AKTEN PAPST FRANZISKUS

Nr. 197

Gebetsmeinungen des Papstes und des Bischofs für 2021

(Das erste Gebetsanliegen der jeweiligen Monate wurde vom Papst, die übrigen wurden vom Trierer Bischof festgelegt)

Januar

- Geschwisterlichkeit unter den Menschen
Damit der Herr uns die Gnade schenken möge, in vollständiger Geschwisterlichkeit mit den Brüdern und Schwestern anderer Religionen zu leben und jeweils füreinander zu beten, offen für alle.
- Um Gemeinschaft im Glauben und um Eintracht für die Kirche von Trier in den Herausforderungen unserer Zeit, die uns zu einem tatkräftigen Zeugnis für Jesus Christus herausrufen.
- Um ein einiges und solidarisches Europa, auf das wir gerade in unserer Großregion angewiesen sind, das dem Wohl aller Menschen und dem Frieden in der Welt dient.

Februar

- Gewalt gegen Frauen
Beteten wir für die Frauen, die Opfer von Gewalt geworden sind, damit sie von der Gesellschaft geschützt und ihre Leiden ernst genommen und angehört werden.
- Für die Ordensleute und alle, die in geistlichen Gemeinschaften, pfarrlichen Gruppen oder ganz persönlich das Gebet pflegen.
- Für alle, die in Beichte, Telefonseelsorge und Beratungsdiensten Menschen in Schuld und innerer Not, in Sorgen und Ängsten helfend und ratend zur Seite stehen.

März

- Sakrament der Versöhnung
Beteten wir dafür, dass wir das Sakrament der Versöhnung mit einer erneuerten Tiefe leben, um die unendliche Barmherzigkeit Gottes zu kosten.
- Für die Menschen, die arbeitslos sind oder in der Angst leben, ihren Arbeitsplatz zu verlieren, und für alle, die ihnen helfen, Perspektiven für eine gute Zukunft zu gewinnen.
- Für alle Frauen und Männer in den Gemeinden und Verbänden, die sich durch ihr diakonisches Wirken bei den Menschen von deren Nöten berühren und ihnen wirksame Hilfe zuteilwerden lassen.

April

- Grundlegende Rechte
Beteten wir für diejenigen, die ihr Leben riskieren, während sie in Diktaturen, autoritären Regimen und sogar in Demokratien in Krisensituationen für die grundlegenden Rechte kämpfen.
- Für die Kommunionkinder, die in die Freundschaft mit Jesus hineinwachsen, und für alle, die sie vorbereitet haben und weiter begleiten.
- Für alle Frauen, die sich in der Kirche engagieren und Verantwortung übernehmen, aber unter fehlender Anerkennung und Teilhabe leiden.

Mai

- Finanzwelt
Beteten wir dafür, dass die Verantwortlichen der Finanzwelt mit den Regierungen zusammenarbeiten, um die Finanzwelt zu reglementieren und die Bürger vor ihren Gefahren zu schützen.
- Für alle, die sich in besonderer Weise in der Ökumene engagieren und sich auf dem Weg zur sichtbaren Einheit der Kirche nicht entmutigen lassen.
- Für die Erntehelfer und alle Arbeits- und Pflegekräfte aus anderen Ländern, die hier ihr Einkommen für sich und ihre Familien daheim verdienen und unser Wirtschafts- und Gesundheitssystem unterstützen.

Juni

- Die Schönheit der Ehe
Beteten wir für die jungen Menschen, die sich mit der Unterstützung einer christlichen Gemeinschaft auf die Ehe vorbereiten: damit sie in der Liebe wachsen mögen, mit Großzügigkeit, Treue und Geduld.
- Für die jungen Familien, die das gemeinsame Miteinander entdecken und gestalten lernen, und für die alleinerziehenden und beruflich beanspruchten Eltern, die den Familienalltag täglich neu bewältigen müssen.
- Für die Priester, Diakone und pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den alltäglichen Herausforderungen ihres Dienstes und um Berufungen zu einem solchen Dienst in der Kirche von Trier.

Juli

• Soziale Freundschaft

Beten wir dafür, dass wir in den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Konfliktsituationen mutige und leidenschaftliche Stifter von Dialog und Freundschaft sein mögen.

• Für die Firmlinge und alle jungen Menschen, die Entscheidungen für ihr persönliches und berufliches Leben treffen müssen, und für alle, die sie dabei begleiten.

• Für die Pendler und alle, die tagtäglich aus beruflichen Gründen unterwegs sein müssen, und für alle Reisenden, die in diesen Wochen in den Urlaub fahren.

August

• Die Kirche

Beten wir für die Kirche, damit sie durch den Heiligen Geist die Gnade und die Kraft erhalten möge, sich im Licht des Evangeliums zu reformieren.

• Für alle, die in Kinderbetreuung, Erziehung und Schule Eltern unterstützen und entlasten und Kinder in ihrer Entwicklung fördern und anleiten.

• Für die Künstlerinnen und Künstler, die durch ihr kreatives Schaffen den Menschen Erfahrungen mit Gott und dem Glauben ermöglichen.

September

• Nachhaltiger Lebensstil

Beten wir dafür, dass wir alle mutige Entscheidungen für einen nüchternen und nachhaltigen Lebensstil treffen, in der Freude über die jungen Menschen, die sich entschieden dafür einsetzen.

• Für alle, die sich in Politik und Wirtschaft, in Initiativen oder persönlich für die Bewahrung der Schöpfung einsetzen, damit Mensch und Natur auch in Zukunft leben können.

• Für die Medienschaffenden und für alle, die mit Hilfe der digitalen Kommunikationsmittel Menschen im Glauben miteinander verbinden.

Oktober

• Missionarische Jünger

Beten wir dafür, dass jeder Getaufte in die Evangelisierung einbezogen und zur Mission bereit sei, durch ein Lebenszeugnis, das den Geschmack des Evangeliums trägt.

• Für die Menschen im ländlichen Raum unseres Bistums, die vor strukturellen Veränderungen stehen, und für alle, die in Kommunalpolitik und Dorfgemeinschaften an zukunftssträchtigen Konzepten für diese Regionen arbeiten.

• Für die Häftlinge in Gefängnissen und für alle, die sie bei der Schuldbewältigung und dem Wiedereinstieg in das soziale und berufliche Leben unterstützen.

November

• Menschen, die unter Depressionen leiden

Beten wir dafür, dass die Menschen, die an Depressionen oder Burn-Out leiden, durch alle Unterstützung erfahren und ein Licht finden mögen, das sie für das Leben öffnet.

• Für die alten Menschen, die auf häusliche Pflege angewiesen sind oder die in Pflegeeinrichtungen leben, und für alle, die für sie da sind und sich um sie kümmern.

• Für die Verstorbenen dieses Jahres und für alle Angehörigen, die die Trauer über den Verlust eines lieben Menschen nur schwer verwinden.

Dezember

• Katechisten

Beten wir für die Katechisten, die gerufen sind, das Wort Gottes zu verkünden: damit sie mit Mut und Kreativität in der Kraft des Heiligen Geistes dessen Zeugen seien.

• Für alle Frauen und Männer in Berufen, in denen sie auch an Sonn- und Feiertagen für uns und andere arbeiten müssen.

• Für alle, denen soziale Not, Krankheit oder Gewalt widerfährt und die durch diese Erfahrungen nicht mehr an sich selbst und an Gottes Menschenfreundlichkeit glauben können.

DOKUMENTE DER DEUTSCHEN BISCHÖFE

Nr. 198

Aufruf zur Aktion Dreikönigssingen 2021

Liebe Kinder und Jugendliche,
liebe Begleiterinnen und Begleiter in den Gemeinden, Gruppen und Verbänden,
liebe Schwestern und Brüder!

Auch in dieser besonderen Zeit werden sich die Sternsinger wieder auf den Weg machen. Der Stern von Bethlehem wird sie von Haus zu Haus führen. Sie bringen den Segen des neugeborenen Kindes, verbunden mit guten Wünschen für das neue Jahr. Dabei bitten sie um eine Spende für Kinder-Hilfsprojekte in rund 100 Ländern weltweit.

Die 63. Aktion Dreikönigssingen im Jahr 2021 steht unter dem Motto „Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“. Im Beispielland Ukraine müssen viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden getrennt leben, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt sie in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen müssen und was das für die Kinder bedeutet. Zugleich macht die Aktion deutlich, wie die Projektpartner der Sternsinger Kinder schützen und stärken, denen es an elterlicher Fürsorge fehlt.

Im biblischen Leittext zur kommenden Sternsingeraktion (*Mt* 18,1-5) beantwortet Jesus die Frage der Jünger, wer im Himmelreich der Größte sei, indem er ein Kind in die Mitte stellt: „Wer sich so klein macht wie dieses Kind, der ist im Himmelreich der

Größte. Und wer ein solches Kind in meinem Namen aufnimmt, der nimmt mich auf.“

Der Segen, den die Sternsinger an die Türen schreiben, ist für alle Menschen ein sichtbares Zeichen der Zuwendung Gottes. Für die Projektpartner und die ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist der Segen gerade angesichts der Corona-Pandemie auch ein Ausdruck unserer Verbundenheit und Solidarität.

Wenn sich die Sternsinger in diesem Jahr aufmachen, tun sie dies unter schwierigen Bedingungen. Wir bitten Sie daher herzlich, sie als Segensbringer freundlich zu empfangen und mit Ihren Spenden dazu beizutragen, dass die Sternsinger auch im Jahr 2021 zum Segen werden für Kinder und Familien an vielen Orten dieser Welt.

Fulda, den 24. September 2020

Für das Bistum Trier



(Bischof von Trier)

Dieser Aufruf soll den Gemeinden in geeigneter Weise zur Kenntnis gegeben werden. Der Ertrag der Aktion Dreikönigssingen (Sternsingeraktion) ist ohne Abzüge dem Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ e. V. zuzuleiten.

ERLASSE DES BISCHOFS

Nr. 199**Dekret über die Profanierung der ehemaligen Pfarrkirche Herz Jesu in Spiesen-Elversberg****Dekret****Profanierung der ehemaligen Pfarrkirche Herz Jesu in Spiesen-Elversberg**

Nachdem der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Ludwig-Herz Jesu Spiesen-Elversberg beschlossen hat, die ehemalige Pfarrkirche Herz Jesu an die Zivilgemeinde zu übertragen und der Pfarrgemeinderat gehört wurde, erkläre ich nach Anhörung des Priesterrates das Kirchengebäude gemäß can. 1222 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 208) für profan.

Dadurch verliert die Kirche ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt werden.

Der Altar und die Einrichtungsgegenstände können

an einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Trier, den 22. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Kurie

Nr. 200**Dekret über die Profanierung der Pfarrkirche St. Marien in Linz****Dekret****Profanierung der Pfarrkirche St. Marien in Linz**

Nachdem der Verwaltungsrat der Kirchengemeinde St. Martin Linz die Aufgabe der Pfarrkirche St. Marien in Linz beschlossen hat und der Pfarrgemeinderat gehört wurde, erkläre ich nach Anhörung des Priesterrates das Kirchengebäude gemäß can. 1222 § 2 CIC und § 4 der Diözesanbestimmungen über Kirchen und Kapellen vom 15. September 2000 (KA 2000 Nr. 208) für profan.

Dadurch verliert die Kirche ihre Segnung bzw. Weihe und kann einer anderen, aber nicht unwürdigen Bestimmung zugeführt oder gänzlich niedergelegt werden.

Feststehende Altäre können abgebrochen werden; Tragaltäre und Einrichtungsgegenstände können an

einem anderen Ort ihrer Bestimmung gemäß verwendet werden.

Trier, den 24. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

(Siegel)



Kanzlerin der Kurie

Nr. 201**Allgemeines Dekret zur Aufhebung des Gesetzes zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016**

1. Hiermit hebe ich nach Beratung mit den diözesanen Gremien, insbesondere dem Priesterrat und dem Diözesanpastoralrat, sowie nach Rücksprache mit der Kongregation für den Klerus gemäß can. 20 CIC das am 9. Oktober 2019 von mir unterzeichnete und von der Kongregation für den Klerus mit Datum vom 21. November 2019 ausgesetzte Gesetz zur Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode 2013-2016 (Umsetzungsgesetz) [KA 2019 Nr. 149 und KA 2019 Nr. 208] mit sofortiger Wirkung auf.

2. Die Regelungen des Gesetzes zur übergangsweisen Gestaltung des Rechtsrahmens in Umsetzung der Anordnung der Kleruskongregation vom 21. November 2019 (KA 2019 Nr. 208) vom 27. November 2019 (KA 2019 Nr. 210) bleiben hiervon unberührt.

3. Die Umsetzung der Ergebnisse der Diözesansynode, wie sie im Abschlussdokument „heraus gerufen – Schritte in die Zukunft wagen“ zusammengestellt und formuliert sind, bleibt weiterhin handlungsweisend für das kirchliche Handeln im Bistum Trier.

Diese Umsetzung wird nun auf andere Weise erfolgen.

Trier, den 18. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 202

Ordnung zur Änderung der Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier

Die nachstehenden Regelungen wurden gemäß can. 8 § 2 CIC in Verbindung mit Abschnitt II dieser Ordnung am 19. November 2020 auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de) veröffentlicht. Die nachfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Die Satzung des Kirchensteuerrates der Diözese Trier vom 27. März 1974 (KA 1974 Nr. 78) in der Fassung vom 8. Juli 2020 (KA 2020 Nr. 138) wird wie folgt geändert:

I. Änderung der Satzung

1. In § 8 wird folgender neuer Absatz 4 angefügt:
„(4) Eine Sitzung kann auch als virtuelle Sitzung mittels neuer Informations- und Kommunikationstechnologien stattfinden, wenn sichergestellt ist, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können. Näheres regelt die Geschäftsordnung.“

2. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

Beschlussfähigkeit

(1) Der Kirchensteuerrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die an der virtuellen Sitzung nach § 8 Absatz 4 teilnehmenden Mitglieder gelten als anwesend im Sinne des Satzes 1. Die Zahl der anwesenden Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn der Kirchensteuerrat wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand eingeladen ist. Bei

der zweiten Einladung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(2) In Eil- und sonstigen Ausnahmefällen, welche der Vorsitzende verbindlich feststellt, kann ein Beschluss im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn die Mitglieder diesem Verfahren schriftlich oder in Textform zuvor zugestimmt haben. Der Beschlussgegenstand wird den Mitgliedern schriftlich oder in Textform mitgeteilt, und der Vorsitzende setzt eine angemessene Frist zur Abgabe der Stimmen. Die Stimmabgabe der Mitglieder zum Beschlussgegenstand erfolgt ebenfalls schriftlich oder in Textform. Hinsichtlich der Beschlussfassung gilt § 10 dieser Satzung.“

II. Inkrafttreten

Die Regelungen in Abschnitt I treten am 13. November 2020 in Kraft. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 13. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 203
Verordnung zur aufgrund der Corona-Pandemie erforderlichen Ergänzung bzw. Durchführung des Gesetzes über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (KVVG), der Ordnung für die Kirchengemeinderäte im Bistum Trier (KGRO) und der Ordnung für die gemäß Strukturplan 2020 gebildeten Kirchengemeindeverbände im Bistum Trier (KGVO)

Die nachstehende Verordnung wurde gemäß can. 8 § 2 CIC in Verbindung mit § 3 dieser Verordnung am 4. November 2020 auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de) veröffentlicht. Die nachfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Präambel

Mit dem weiteren Anwachsen der sogenannten zweiten Welle der Corona-Pandemie ist – wie schon im Frühjahr 2020 – erneut mit Auswirkungen auf die Arbeitsfähigkeit der Gremien in den Kirchengemeinden des Bistums Trier zu rechnen. Lassen es die Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie, sonstige behördliche Vorgaben, das Infektionsgeschehen und die Gegebenheiten vor Ort zu, sollen sich die Gremien zur Beratung und Beschlussfassung auch weiterhin am selben Ort treffen. Um die Verwaltungsräte, Kirchengemeinderäte der Kirchengemeinden und die Verbandsvertretungen der Kirchengemeindeverbände als Vermögensverwaltungsorgane der Kirchengemeinden in den sonstigen Fällen für die Dauer der Corona-Pandemie handlungsfähig zu erhalten, ergehen die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 1

(1) Solange diese Verordnung gilt, tritt neben die Möglichkeit der Beratung und Beschlussfassung des Verwaltungsrates in Sitzungen nach § 12 Abs. 1 Satz 1 bis 3 KVVG (Anwesenheit der Mitglieder an einem Ort) das nachstehende Verfahren, wobei alle Schritte kumulativ zu erfolgen haben:

1. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende stellt den Beschlussbedarf fest.
2. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende stellt die entscheidungsrelevanten Unterlagen für einen Versand zusammen und fertigt einen Beschlussantrag.
3. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende versendet den Beschlussantrag nebst Unterlagen. Dabei setzt er eine kurze Frist zur Mitteilung, ob eine Aussprache erforderlich ist, sowie eine angemessene Frist für die Rückläufe.
4. Sofern eine Aussprache nötig ist, legt die oder der

(stellvertretende) Vorsitzende einen Termin für eine mithilfe neuer Informations- und Kommunikationstechnologien geführten Konferenz fest; wenn die technischen Voraussetzungen für eine Konferenz im Sinne des ersten Halbsatzes nicht bei allen Mitgliedern gegeben sind, werden die Mitglieder, die aus diesem Grunde nicht teilnehmen können, durch Telefonat mit der oder dem (stellvertretenden) Vorsitzenden in die Beratung einbezogen.

5. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende sichtet die Rückläufe, stellt die Beschlussfassung fest und setzt den Beschluss um.

6. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende sammelt die Korrespondenz zur Dokumentation.

7. Die oder der (stellvertretende) Vorsitzende legt den Vorgang erforderlichenfalls dem Bischöflichen Generalvikar zur Genehmigung vor.

(2) Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren (§ 12 Abs. 1 S. 4 KVVG) ist weiterhin möglich.

(3) Die von § 12 Abs. 1 S. 5 KVVG vorgesehene Aufnahme in die Niederschrift über die nächste Verwaltungsratssitzung ist in den Fällen des Abs. 1 und im Umlaufverfahren entbehrlich.

§ 2

Für die Beschlussfassung der Kirchengemeinderäte und der Verbandsvertretungen gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Die Bestimmungen dieser Verordnung treten am 2. November 2020 in Kraft und gelten zunächst bis zum 31. Mai 2021. Die für die Inkraftsetzung erforderliche Veröffentlichung erfolgt auf der Homepage des Bistums Trier (www.bistum-trier.de). Die hiernach erfolgende Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt des Bistums Trier geschieht zu Zwecken der Dokumentation.

Trier, den 2. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 204

Beschluss der Bistums-KODA

Die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier (Bistums-KODA) hat in ihrer Sitzung vom 30. Oktober 2020 folgenden Beschluss gefasst:

51. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Bischof Dr. Stephan Ackermann hat diesen Beschluss gemäß § 20 Absatz 5 der „Ordnung für die Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechtes für das Bistum Trier“ in Kraft gesetzt. Die 51. Ordnung zur Änderung der KAVO ist im KA 2020 unter der nachfolgenden Nr. 205 abgedruckt.“

Nr. 205

51. Ordnung zur Änderung der Kirchlichen Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier

Die Kirchliche Arbeits- und Vergütungsordnung (KAVO) für das Bistum Trier vom 18. Januar 2008 (KA 2008 Nr. 38) in der Fassung vom 21. September 2020 (KA 2020 Nr. 167) wird wie folgt geändert:

I. Änderungen des Teils III der KAVO

- In § 9 Absatz 1 Satz 2 vierter Gliederungspunkt werden nach der Zahl „13“ die Wörter „und • Lehrkräfte nach Abschnitt 6 EntgO-L von der Entgeltgruppe 11 in die Entgeltgruppe 13“ gestrichen.
- Die **Tabelle in § 11** wird wie folgt neu gefasst:

„

In den Entgeltgruppen	im Kalenderjahr		
	2019	2020	2021
1 bis 4	91,69 v. H.	88,91 v. H.	87,43 v. H.
5 bis 8	92,19 v. H.	89,40 v. H.	88,14 v. H.
9a bis 11	77,66 v. H.	75,31 v. H.	74,35 v. H.
12 und 13	48,54 v. H.	47,07 v. H.	46,47 v. H.
14 und 15	33,98 v. H.	32,95 v. H.	32,53 v. H.

“

II. Änderungen der Anlagen zur KAVO

Die **Anlage 13** wird wie folgt geändert:

- In § 11 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „Entgeltgruppen 9 bis 15“ durch die Angabe „Entgeltgruppen 9 a bis 15“ ersetzt.
- § 11 Absatz 4 Satz 4 wird gestrichen.
- Die **Protokollerklärung zu § 11 Absatz 4** wird gestrichen.

III. Inkrafttreten

Die Regelungen in den Abschnitten I und II treten rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft.

Trier, den 10. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

Nr. 206**Beschluss der Regionalkommission Mitte der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes vom 16. Juli 2020****I. Beschluss**

Die Regionalkommission Mitte hat in ihrer Sitzung am 16. Juli 2020 folgenden Beschluss gefasst:

Änderungen der Anlage 20 zu den AVR

1. Die Regionalkommission nimmt die Kompetenzübertragung der Bundeskommission vom 18. Juni 2020 zum Tagesordnungspunkt 5.2 an.

2. In § 2 Abs. 1 der Anlage 20 AVR werden für den Geltungsbereich der Regionalkommission Mitte folgende Sätze 2 bis 9 eingefügt:

„²Besteht keine tarifvertragliche Regelung nach Satz 1, können den Dienstverträgen als Mindestinhalt auch die branchenüblichen, regional geltenden Arbeitsbedingungen bzw. Vergütungsregelungen zu Grunde gelegt werden. ³Hierzu ist vom Dienstgeber bei der zuständigen Regionalkommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes ein in Textform zu begründender Antrag zu stellen. ⁴Die Regionalkommission kann vom Dienstgeber geeignete Unterlagen anfordern. ⁵Über einen Antrag nach Satz 3 entscheidet die Regional-

kommission innerhalb von sechs Monaten durch Beschluss. ⁶Soweit die Regionalkommission Abweichungen von den Bestimmungen der AVR zulässt, sind diese zeitlich zu befristen. ⁷Die Frist nach Satz 5 beginnt mit der Feststellung des Eingangs der Antragsunterlagen durch die Kommissionsgeschäftsstelle. ⁸Bis zu einer Entscheidung der Regionalkommission nach Satz 5 gelten die ursprünglichen arbeitsvertraglichen Regelungen weiter. ⁹Die Regelung der Sätze 2 bis 8 ist befristet bis zum 31. Dezember 2025.“

3. Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2020 in Kraft.

II. Inkrafttreten

Der vorstehende Beschluss wird nach Maßgabe der Regelungen in Abschnitt I in Kraft gesetzt.

Trier, den 5. November 2020

(Siegel)



Bischof von Trier

VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 207

Informationen und Dienstanweisung für das Bistum Trier im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bistum Trier in der Pastoral, in den Dekanaten und Gemeinden, den Einrichtungen und in anderen verantwortlichen Bereichen des kirchlichen Lebens!

Wie am vergangenen Freitag angekündigt, habe ich die neuen Landesverordnungen daraufhin überprüft, ob Anpassungen für unsere Dienstanweisung vorzunehmen sind. Sie finden die aktualisierte Dienstanweisung nun hier. Gleichzeitig habe ich die Gelegenheit genutzt, die bislang zwei Dokumente (Dienstanweisung für die Dekanate und Dienstanweisung für die Dienststellen) zu einem Dokument zusammenzuführen. Ich hoffe, dass dies die Anweisungen etwas übersichtlicher und leichter lesbar macht. Aus diesem Grund sind hier auch die Änderungen zur Vorgängerversion nicht eigens markiert.

Diese Dienstanweisung hat drei Teile:

- I. Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen
- II. Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen
- III. Serviceadressen, Kontakte und Downloads (Arbeitshilfen, Formulare etc.).

Die wesentlichen Änderungen betreffen die Durchführung bzw. die Aussetzung von Veranstaltungen sowie die Regelungen für die Arbeitsweisen. Wie bereits am Freitag erwähnt, kann es nicht gelingen, alle konkreten Situationen vor Ort dadurch pauschal zu regeln. Ich bitte Sie daher, in Abstimmung mit Ihren Gremien sowie auch mit mir oder anderen Verantwortlichen aus unseren Krisenstäben und Fachabteilungen im Generalvikariat (vgl. dazu Teil III - A) in lokalen Sondersituationen geeignete Maßnahmen zum Schutz der Menschen zu finden. Für alles, was Sie in diesem Zusammenhang bereits unter schwierigen Rahmenbedingungen geleistet haben, sage ich Ihnen meinen ausdrücklichen Dank!

Diese Dienstanweisung gilt zunächst **bis zum 30. November 2020**. **Alle vorherigen anderslautenden Dienstanweisungen sind hiermit aufgehoben**. Wir werden sie laufend überprüfen und auf die Landesverordnungen Rheinland-Pfalz und Saarland

abstimmen. Bitte halten Sie sich selbst durch regelmäßigen Blick auf die Bistumshomepage auf dem Laufenden: www.bistum-trier.de/corona

Teil I: Informationen und Regelungen für die Gemeinden und Einrichtungen

A) Gottesdienste und Sakramente

1. Zur **Feier der Gottesdienste** (auch der **Taufen, Erstkommunion und Trauungen**) beachten Sie bitte das separate Schutzkonzept „**Schritt für Schritt**“ in der jeweils aktuellen Online-Fassung: www.bistum-trier.de/liturgie/schutzkonzept-corona. Auch Gruppengottesdienste für die entsprechenden Zielgruppen sind gemäß des jeweils aktuellen Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ möglich.

2. Öffentliche Gottesdienste gehören nach den derzeit bei uns geltenden staatlichen Rechtsverordnungen nicht zu „Versammlungen“ und sind daher weiterhin möglich. Viele Menschen sehnen sich gerade auch in diesen Zeiten nach gemeinschaftlichen Gottesdiensten. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort feiern die Pfarrgemeinden daher **öffentliche Gottesdienste** in all ihrer Vielfalt, besonders am Sonntag. Die Richtlinie „Heizen und Lüften in der Kirche“ unter <https://t1p.de/warmflufheizung-corona> ist verbindlich zu beachten! ¹

3. **Firmgottesdienste** können – vorausgesetzt, dass die Sakramentenvorbereitung gewährleistet ist (siehe unten Punkt I -A 4) – in Absprache mit dem zuständigen Weihbischof terminiert werden. Sollte die Pfarrei zum Firmtermin zu einem ausgewiesenen Risikogebiet gehören, ist auf der Grundlage der kommunalen oder staatlichen Vorgaben mit dem Firmspender abzuwägen, ob die Firmung stattfinden kann.

4. Die **Sakramentenkatechese** ist unter den gegebenen Bedingungen der Kontakt- und Infektionsschutzregeln zu gestalten (vgl. dazu die jeweils gültigen Landesverordnungen²). Die Verantwortlichen sind gebeten, eine Sakramentenvorbereitung zu konzipieren, die virtuelle/digitale Formate und Online-Materialien mit realen Begegnungsmöglichkeiten verbindet.³ Zu beachten ist, dass die Sakramentenvorbereitung nicht einfach unter die von den Landesverordnungen weitgehend untersagten „Veranstaltungen“

gen“ zu rechnen sind. Wohl aber gelten die üblichen Abstands- und Hygieneregeln. Als Alternativen zu Gruppenstunden eignen sich auch katechetische und meditative Gottesdienstformate.

Im Saarland gibt es eine Ausnahmeregelung für die **Erstkommunionvorbereitung**: Für Gruppen, die sich in gleicher fester Zusammensetzung wie in der Schule (Klassenverbund oder Teilgruppen eines Klassenverbundes) treffen, gelten – insofern sie zu den außerschulischen Lernorten gezählt werden – die Regeln des aktuellen Hygienekonzeptes für Schulen⁴.

Im Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit (<https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>) finden sich Vorschläge und Materialien zur Firmvorbereitung unter der Rubrik: firmung@home. Bereits vorhandene Katechese-Konzepte für die Zeit der Kontaktbeschränkungen werden erbeten an internet-redaktion@bistum-trier.de, damit wir sie auf <https://t1p.de/medial-mitbeten> online stellen können.

5. Eucharistiefiern im Zusammenhang mit der Bestattung sollen ermöglicht werden. Sie werden ebenso wie Wort-Gottes-Feiern im Zusammenhang mit Sterbefällen unter Berücksichtigung der Vorgaben des Schutzkonzeptes „Schritt für Schritt“ gefeiert. Die Beisetzung auf dem Friedhof darf gemäß der aktuellen örtlichen Vorgaben stattfinden. Die Kontrolle der Beachtung dieser Regel ist nicht Sache der Liturgin bzw. des Liturgen! Auf das Bereitstellen von Weihwasser und Erde am Grab ist zu verzichten.

6. Die Gläubigen, die die Gottesdienste in der Kirche nicht mitfeiern können, sind einzuladen, zu **Hause Gottesdienste**, die über die Medien verbreitet werden, mitzufeiern und in dieser Weise auch geistlich zu kommunizieren.

Alternativ eignen sich auch die Gottesdienstvorlagen und Anregungen zum persönlichen Gebet, die von vielen Pastoralteams im örtlichen Pfarrbrief oder auf der Homepage (der Pfarreiengemeinschaft, des Dekanats usw.) publiziert werden. Hinweise zur Feier von Gottesdiensten in der derzeitigen Situation werden auch veröffentlicht unter <https://t1p.de/liturgie-corona> sowie auf der Seite des Liturgiereferates www.bistum-trier.de/liturgie. Eigene Vorlagen und Ideen, die Sie gerne anderen zur Verfügung stellen möchten, können Sie senden an: liturgie@bgv-trier.de.

B) Seelsorge

1. Die Kirchen sind auch außerhalb der Gottesdienstzeiten offen zu halten als Orte des persönli-

chen Gebetes.

2. Die **Seelsorge** ist unter den gegebenen Bedingungen aktiv zu gestalten. Das heißt insbesondere:

2.1 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind auf jeden Fall telefonisch und digital verlässlich für die Gläubigen erreichbar. Wer wann und wie erreichbar ist, wird in ortsüblicher Weise kommuniziert.

2.2 Persönliche **Krankenbesuche** erfolgen nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln. Für die Hauptamtlichen, die in der Krankenhauspastoral tätig sind, gelten die Hinweise der Fachabteilung ZB 1.1 Pastoral Grundaufgaben (siehe <https://t1p.de/schutz-seelsorge>). Sollte den Seelsorgerinnen und Seelsorgern in den Einrichtungen der Zugang zu Patientinnen und Patienten bzw. Bewohnerinnen und Bewohnern durch den Träger bzw. die Einrichtungs- oder Stationsleitung etc. nicht erlaubt werden, bitten wir um Benachrichtigung an die zuständige Fachabteilung ZB 1.1.2 (Esther Braun-Kinnen, Telefon (06 51) 71 05-3 88; E-Mail: krankenhausesseelsorge@bgv-trier.de

2.3 Das **Kondolenzgespräch** kann nach den aktuellen Erlassen der Bundesländer als persönliches Gespräch unter Wahrung der Hygiene- und Abstandsregeln geführt werden. Weitere Hinweise zu Kondolenzgesprächen sind in der am 8. April 2020 per Mail versendeten Praxishilfe⁵ zu finden.

2.4 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger entwickeln für die verschiedenen Zielgruppen kreativ **katechetische und geistliche Angebote** (vgl. oben Teil I - A 4) und veröffentlichen sie in geeigneter Form (im Pfarrbrief, örtlichen Amtsblatt, auf der eigenen Pfarrei-/Dekanats-Homepage usw.). Angebote finden Sie verlinkt unter: <https://t1p.de/medial-mitbeten>. Weitere Linkadressen mit neuen Vorschlägen schicken Sie zur Ergänzung der Sammlung bitte ggf. an: internet-redaktion@bistum-trier.de

2.5 Die Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zusammen mit den gewählten Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern aufgerufen, auf andere Weise auch im **diakonischen Bereich** zu überlegen, wo gerade jetzt tatkräftige Hilfe nötig und möglich ist (z. B. Nachbarschaftshilfe, Telefonkontakt zu Alleinstehenden und Personen in Quarantäne, Kinderbetreuung usw.). Vernetzungen mit anderen Akteuren, insbesondere mit den Kommunen, sind empfehlenswert. Ideen unter: <https://t1p.de/diakonisch-handeln-corona>

2.6 Die Hauptamtlichen, die Dekanate und die Pfarreien, die Verbände und die Jugendeinrichtungen

sind aufgerufen, mit kreativen Ideen zur Beschäftigung und mit attraktiven Angeboten zur Betreuung auf Kinder, Jugendliche und ihre Familien zuzugehen und dort, wo keine Ferien- und Freizeitmaßnahmen möglich sind, **Alternativen zu Ferienfreizeiten und Katechese** anzubieten – unter strenger Beachtung der jeweils geltenden Kontaktbeschränkungen. Die offenen Jugendeinrichtungen des Bistums und die Abteilung Jugend im Bischöflichen Generalvikariat mit ihren Fachstellen für Kinder- und Jugendpastoral unterstützen dabei gern.

Unter dem Link <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> finden sich FAQs für die Kinder- und Jugendpastoral, Empfehlungen für alternative Ferienangebote, ein Schutzkonzept für Ferienmaßnahmen, Musterhygienepläne sowie ein Methodenpool mit praktischen Vorschlägen und Ideen zur Durchführung von physischen und digitalen Angeboten. Sollten Angebote mit physischer Präsenz möglich sein, sind die Gruppen klein und überschaubar zu halten.

3. **Martinsfeiern** können in diesem Jahr an vielen Orten nicht wie gewohnt stattfinden. Im Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit (<https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>) findet sich eine weitere Rubrik St. Martin mit Ideen für die Feier vor Ort und bistumsübergreifenden Aktionen.

Die Themenseite des Bistums zu St. Martin findet sich unter: <https://t1p.de/St-Martin>

4. Die **Sternsingeraktion 2021** soll und kann unter Corona-Bedingungen stattfinden. Entsprechende Empfehlungen des Kindermissionswerkes, Hygienekonzept und Umsetzungsideen finden sich im Methodenkoffer für Kinder- und Jugendarbeit unter dem Padlet-Link <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>. Die Themenseite des Bistums zum Fest „Dreikönig“ (Epiphanie) findet sich unter: <https://t1p.de/Epiphanie>

C) Gruppen und Gremien

1. Für die Gruppe der **Ministrantinnen und Ministranten** ist der liturgische Dienst der identitätsstiftende Kern ihres Engagements. Daher sollte dieser Dienst in den gegebenen Rahmenbedingungen ermöglicht werden. Es wurde eine Handreichung in Anlehnung an das Schutzkonzept für Gottesdienste entworfen und um Hinweise aus der Praxis ergänzt. Sie soll eine Hilfestellung für den möglichen Einsatz und die Ausbildung von Ministrantinnen und Ministranten sein. Die Handreichung ist unter <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona> als Download

und unter der Padlet-Adresse <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> abrufbar.

2. Infolge der grundsätzlichen Einschränkungen im Freizeitbereich sowie der geforderten, massiven Verringerung von Kontakten muss die **Chorarbeit** in unserem Bistum ausgesetzt werden. Dies gilt sowohl für die Proben als auch den Gesang eines Chores im Gottesdienst. Für die Folgezeit werden momentan die existierenden Hygienekonzepte (Chorproben im Bistum Trier, Chorisches Singen im Gemeindegottesdienst, Chöre feiern Gottesdienst, Geistliche Musiken im Kirchenraum) überarbeitet, um nach dem Lockdown so schnell wie möglich wieder Chorgesang, angepasst an die jeweilige Gefährdungssituation zu ermöglichen. Weitere Hinweise und die jeweiligen Hygienekonzepte finden sich auch unter <https://t1p.de/Kirchenmusik-Corona>

3. In der aktuellen Situation mit steigendem Risiko zur Infizierung wird empfohlen, **Sitzungen von Räten und Gremien** zu verschieben oder bei Unaufschiebbarkeit als Telefon- oder Videokonferenz zu führen. Das Bistum ermöglicht für Verwaltungsräte wieder die Möglichkeit zu Umlaufbeschlüssen.

3.1 Sollte eine Sitzung in physischer Präsenz dennoch unabdingbar sein, erfordert dies eine schriftlich dokumentierte Gefährdungsbeurteilung. Diese findet sich unter <https://t1p.de/GF-Pfarrheime-Corona>

3.2 Unter <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden Sie vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz im BGV erstellte **Bewertungskriterien für Besprechungsräume**, damit vor Ort eigenständig beurteilt werden kann, wo mit wie vielen Personen nötige Besprechungen stattfinden können. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

3.3 Zur **Nutzung von Anbietern von Videokonferenzen** beachten Sie bitte die datenschutzrechtlichen Hinweise unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>

D) Veranstaltungen, Räume und Organisation

1. **Veranstaltungen**, auch jene, die im Freien stattfinden können (z. B. Adventsmärkte, Basare), sind bis auf Weiteres auszusetzen.

Bei der Durchführung von Veranstaltungen **mit geschlossenen Gruppen** sind die je aktuellen Vorgaben der Bundesländer und Kommunen in Verordnungen und Hygienekonzepten zu beachten.

2. **Maßnahmen und Veranstaltungen in kleinerem Rahmen**, insbesondere Treffen von Gruppen und kirchlichen Vereinen, Schulungen, Veranstaltungen

gen im Rahmen der Seniorenpastoral, Kirchenführungen, Einkehrtage werden im November ausgesetzt.

3. Anfallende **Stornokosten** für einen kirchlichen Veranstalter für Maßnahmen und Veranstaltungen können ab sofort nicht mehr vom Bistum erstattet werden. Es gibt die Möglichkeit, Ausfallklauseln in Verträgen zu verankern, um beiden Seiten (Veranstaltern und Teilnehmern) Sicherheit zu geben. Dies obliegt der Verantwortung und Entscheidungsfreiheit der Vertragspartner unter Einhaltung der jeweiligen rechtlichen Voraussetzungen. Näheres findet sich unter <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu> unter den FAQs Punkt 7.3 bis 7.7.

4. **Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen mit Übernachtungen** einschließlich Exerzitien sind laut den derzeit geltenden Landesverordnungen grundsätzlich möglich. Im Einzelfall ist vom Veranstalter zu prüfen, ob diese Maßnahmen zur Verringerung der Kontakte auf virtuelle Formate umgestellt oder verschoben werden können.

5. Die **Pfarrheime, Pfarrbüchereien** und **weitere kirchliche Orte der Begegnung** (z. B. offene Jugendeinrichtungen) werden für „gesellige“ Veranstaltungen geschlossen. Katechetische Veranstaltungen können unter Beachtung von Teil I - A 4 dieser Dienstanweisung grundsätzlich stattfinden.

Teil II: Informationen und Anweisungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den verschiedenen Bereichen

A) Arbeits- und Büroorganisation

1. Die **interne Kommunikation** über das Intranet und die Homepage des Bistums Trier sind regelmäßig aufzurufen, um sich über evtl. neu entstehende Sachlagen und Anweisungen zu informieren.

2. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter arbeiten unter Berücksichtigung der geltenden Hygiene- und Abstandsregeln an ihrem **dienstlichen Arbeitsplatz**, sofern nicht

- nach Vorlage eines ärztlichen Attestes, das die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe bestätigt, oder
 - aufgrund der Notwendigkeit häuslicher Betreuung von Kindern unter 14 Jahren oder
 - aufgrund der Notwendigkeit häuslicher Betreuung zu pflegender Angehöriger oder
 - aufgrund der Unmöglichkeit einer konsequenten Einzelbelegung von Büros (unabhängig von Raumgröße, Plexiglasvorrichtungen etc.)
- mit den jeweiligen Vorgesetzten (Arbeitsbereichsleitungen, Direktoren, Einrichtungsleitungen, Dechan-

ten, Pfarrern usw.) die Arbeit am häuslichen Arbeitsplatz, ggfs. mit wechselweiser Tagespräsenz vereinbart wurde (vgl. Teil II - A 4).

3. Die **Abstandsgebote** sind auch in den Büros einzuhalten. Auf regelmäßiges Lüften – insbesondere bei kurzzeitigem Aufenthalt von Kolleginnen bzw. Kollegen oder Publikumsverkehr – ist zu achten. Die Einzelnutzung von Büroräumen ist umzusetzen, ggfs. mit wechselweiser Tagespräsenz. Auf eine Verringerung von Begegnungen ist unbedingt zu achten.

4. Wenn es bei einzelnen **Dienststellen zu Schichtdiensten** kommen sollte, sind die zuständigen Mitarbeitervertretungen bzgl. der Änderung von Beginn und Ende der täglichen Arbeitszeit gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 MAVO zu beteiligen. Die Bildung von **dienststelleninternen Arbeitsgruppen mit wechselweiser Tagespräsenz** nach Maßgabe von Einzelfallentscheidungen der zuständigen Bereichsleitungen ist möglich. Ziel dieser Maßnahmen ist, auch im Falle der Quarantäne einzelner Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter systemrelevante Arbeitsprozesse zu gewährleisten.

Die jeweiligen Vorgesetzten der Dienststellen, der Strategie- und Zentralbereiche, der Kanzlei und des Offizialates, der Stabsstellen und der Büros der Weihbischöfe gewährleisten, dass eine Gefährdungsbeurteilung gemäß <https://t1p.de/GF-Dienststellen-Corona> der bzw. des fachlichen Vorgesetzten vorliegt. Diese wird vor Ort aufbewahrt.

5. Der **Publikumsverkehr** ist grundsätzlich nach Terminvereinbarung zugelassen, aber auf das dringlich Notwendige zu beschränken. Auf den Fluren und sofern im Büro die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Eine regelmäßige Lüftung der Büros alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

6. Alle, die am **häuslichen Arbeitsplatz** tätig sind, werden dringlich gebeten, falls kein dienstliches Endgerät zur Verfügung steht, auch über den privaten PC oder Laptop in ihrem dienstlichen Mail-Account ihre Mails zu bearbeiten und diese Geräte für die dienstliche Arbeit zu nutzen.

7. Im Falle des andauernden häuslichen Arbeitsplatzes ist das dienstliche Telefon – wo technisch möglich und vorhanden – auf die dienstliche Handynummer umzuleiten, um während der üblichen Dienstzeiten auch weiterhin **telefonisch erreichbar** zu sein. Wir bitten diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die kein Diensthandy haben, eindringlich um ihre Unterstützung dafür, dass ihr Diensttelefon

auch auf ihre private Rufnummer weitergeleitet werden kann, um in dieser Situation telefonisch erreichbar zu bleiben. Wenn dies nicht möglich ist, muss das dienstliche Telefon auf die dienstliche Nummer einer Kollegin bzw. eines Kollegen innerhalb der Abteilung oder des Arbeitsbereiches umgeleitet werden.

8. Fast allen virtualisierten Arbeitsplätzen sind **Fernzugänge zum Bistumsserver** ermöglicht worden. Die Weiterleitung dienstlicher Dateien außerhalb des gesicherten Netzwerkes ist aus Gründen der Datensicherheit untersagt (siehe auch die datenschutzrechtlichen Hinweise zum Homeoffice unter: <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona>).

Bitte beachten Sie, dass die inhaltliche Einschränkung der Zugänge weiter bestehen bleibt. Die Freischaltung aufgrund der Corona-Maßnahmen ist keine Freigabe zur Dauernutzung und ist auch nicht mit einem normal zu beantragenden Heimarbeitsplatz zu verwechseln. Bei einer weiteren Stabilisierung der Lage können die Zugänge mit einer entsprechenden Vorlaufzeit jederzeit widerrufen werden. Zum jetzigen Zeitpunkt ist es jedoch nicht notwendig, die Verlängerung des Fernzuganges zu beantragen.

In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass am 28. April 2020 die Gesamt-MAV und der Dienstgeber eine Dienstvereinbarung zur Einführung und Verwendung einer **Cloud-Computing-Lösung (G Suite)** abgeschlossen haben, die neue, virtuelle Formen der Zusammenarbeit fördert. Nähere Informationen zur G Suite sind unter www.cloud.bistum-trier.de zu finden. Die Dienstvereinbarung, die Nutzungsbedingungen und das Antragsformular stellen wir im Portal (www.portal.bistum-trier.de) zur Verfügung.

Des Weiteren bitte ich bei der **Nutzung von anderen Videokonferenz-Anbietern** die datenschutzrechtlichen Hinweise unter <https://t1p.de/bistum-tr-mitarbeiterinfo-corona> zu beachten.

9. Soweit die Infektionsschutz- und Abstandsregeln eingehalten werden können, verrichten die Pfarrsekretärinnen und Pfarrsekretäre ihren **Dienst im Pfarrbüro**, einschließlich des Publikumsverkehrs. Sofern die Abstandsregeln nicht einzuhalten sind, ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen oder sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen. Auf regelmäßiges Lüften ist zu achten.

10. **Dienstgespräche und Sitzungen** von internen Mitarbeitenden sollen nur bei unaufschiebbarer Dringlichkeit, bei Vorhandensein ausreichend großer Räumlichkeiten und unter Einhaltung der Hygiene-

und Abstandsregeln mit physischer Präsenz abgehalten werden. Sofern die Teilnehmerinnen und Teilnehmer nicht im Protokoll aufgeführt werden, muss eine Anwesenheitsliste geführt werden. Eine regelmäßige Lüftung der Sitzungsräume alle 30 Minuten für 5 Minuten wird dringlich angeraten.

Auf <https://t1p.de/Kriterien-Besprechung-Corona> finden sich vom Arbeitsbereich Arbeitsschutz erstellte Kriterien für eine Bewertung der zur Verfügung stehenden Besprechungsräume. Die Verantwortlichkeit liegt beim jeweiligen Veranstalter.

In der aktuellen Situation mit steigendem Risiko zur Infizierung wird dringlich empfohlen, diese Gespräche als Telefon- oder Videokonferenz zu führen.

11. **Dienstreisen** (auch von und nach so genannten Risikogebieten) können weiterhin angetreten werden, sollen aber auf das Notwendigste (Kriterium: unaufschiebbare Dringlichkeit) beschränkt werden. Verstärkt sind Telefon- und Videokonferenzen zu nutzen. Dienstfahrten innerhalb des Bistums bedürfen der ausdrücklichen Absprache mit der/dem Fachvorgesetzten. Dienstreisen über die Bistumsgrenze hinaus müssen vom jeweiligen Dienstvorgesetzten genehmigt werden. Ausgenommen sind Fahrten vom Wohnort zum Dienstort und zurück.

12. **Betriebsausflüge und andere geplante Großveranstaltungen** wie z. B. Adventsfeiern oder Neujahrsempfänge sind bis auf Weiteres abzusagen.

Bei der Durchführung von **Veranstaltungen in kleinerem Rahmen** sind die je aktuellen Vorgaben der Bundesländer und Kommunen in Verordnungen und Hygienekonzepten zu beachten.

13. Bitte passen Sie in der Pastoral diese Dienstanzweisung in Abstimmung mit der **örtlichen MAV** auf Ihren Verantwortungsbereich an.

B) Persönliches

1. Liegt ein die Zugehörigkeit zu einer **Risikogruppe** bestätigendes **ärztliches Attest** vor, ist die Durchführung einer Gefährdungsbeurteilung durch den ZB 2.5.3 (Arbeitsschutz) und den jeweiligen Fachvorgesetzten mit Blick auf den konkreten regulären Arbeitsplatz erforderlich, um die weiteren Schritte (z. B. Einsatz am häuslichen Arbeitsplatz oder Versetzung auf einen alternativen Arbeitsplatz) zu klären. Die Kosten des Attestes trägt die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter.

Bei einer ggf. notwendigen Priorisierung werden persönliche und dienstliche Belange sorgfältig abgewogen. Sofern ärztlich bestätigt wurde und es die Ge-

fährdungsbeurteilung nahelegt, dass eine Beschäftigung am regulären Arbeitsplatz nicht erfolgen sollte, soll – sofern möglich – ein häuslicher Arbeitsplatz genutzt werden. Die Fachvorgesetzten sorgen dann für eine entsprechende Arbeitsorganisation. Kann die vertraglich vereinbarte individuelle Wochenarbeitszeit nicht vollumfänglich von zu Hause aus oder durch Dienstplanregelung erbracht werden, geht dies nicht zu Lasten der Mitarbeitenden.

2. **Priester**, die aufgrund eines ärztlichen Attestes die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe attestiert bekommen, sowie Ruhestandspriester können allein sonntags und werktags **die Hl. Messe für die Gläubigen** feiern. Die persönliche Gefährdung ist ein „gerechter Grund“ zur Zelebration „ohne die Teilnahme wenigstens irgendeines Gläubigen“ gemäß can. 906 CIC. Das ärztliche Attest ist beim Priesterreferat im ZB 1.2 des BGV einzureichen.

3. Für den Fall, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine mehrtägige **Urlaubsreise in eine Region im Ausland** unternehmen, die vom Robert-Koch-Institut als **Risikogebiet** ausgewiesen ist oder wird, sind diese Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei ihrer Rückkehr verpflichtet, durch den Bescheid eines negativen Corona-Tests nachzuweisen, dass sie nicht erkrankt sind. Bis zur Feststellung des negativen Ergebnisses gilt Quarantänepflicht. Alternativ können sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter freiwillig in eine 14-tägige Quarantäne im häuslichen Umfeld begeben und dort in Absprache mit den Fachvorgesetzten am häuslichen Arbeitsplatz dienstlich tätig sein.

4. Wenn eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter **grippeähnliche Symptome** bei sich feststellt, soll sie/er zunächst zuhause bleiben, bis die Ursache geklärt ist. Betroffene Mitarbeiter/innen müssen umgehend einen Arzt konsultieren (ggf. fernmündlich⁶), um – je nach Schweregrad – entweder eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erhalten oder für den Fall der Arbeitsfähigkeit (bei nur leichten Erkrankungssymptomen, die normalerweise nicht zu einer krankheitsbedingten Fehlzeit geführt hätten) nach Absprache mit den Fachvorgesetzten mobile Arbeit (ggf. mit Fernzugriffsregelung) zu verrichten.

5. Wer durch das Gesundheitsamt Kenntnis davon bekommt, in **unmittelbarem Kontakt mit einer Corona-infizierten Person** gestanden zu haben, befolgt die Anweisungen des Gesundheitsamtes, benachrichtigt den Fachvorgesetzten und begibt sich nach Absprache mit diesem an einen häuslichen Ar-

beitsplatz. Die Dauer der Quarantäne bestimmt das Gesundheitsamt. Sofern ein Corona-Test absolviert wird, kann die betroffene Kontaktperson nach einem negativen Ergebnis und nach Erlaubnis des Gesundheitsamtes an den dienstlichen Arbeitsplatz zurückkehren.

Wer auf anderem Wege von einer Begegnung mit einer Corona-infizierten Person erfährt (z. B. mehr als 15-minütiger face-to-face-Kontakt oder längeres Zusammensitzen ohne ausreichenden Abstand), ist gebeten, den Fachvorgesetzten zu benachrichtigen und sich nach Absprache mit diesem unverzüglich an einen häuslichen Arbeitsplatz zu begeben.

Teil III: Serviceadressen, Kontakte und Downloads

A) Ansprechpersonen und Kontakte

Bitte beachten Sie regelmäßig die ständig aktualisierten **Hinweise auf der Homepage des Bistums Trier**: www.bistum-trier.de/corona und auch die jeweiligen **Landesverordnungen für Rheinland-Pfalz** unter <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen/> bzw. für das **Saarland** unter der Adresse: <https://corona.saarland.de>

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der territorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.2 zur Verfügung.

Als Ansprechpartnerinnen und -partner für die hauptamtlichen pastoralen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter **in der kategorialen Seelsorge** stehen Ihnen während der Dienstzeit die Referentinnen und Referenten des ZB 1.1 zur Verfügung.

Alle anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden sich bitte an den SB 2 oder die für sie zuständige Fachabteilung.

Zu Fragen der Arbeitssicherheit stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im **Arbeitsbereich Arbeitsschutz** während der Dienstzeiten gern zur Verfügung.

Bitte wenden Sie sich ggf. direkt an Ihre Ansprechpartnerin bzw. Ihren Ansprechpartner. Eine Kontaktübersicht mit Links und funktionalen Mailadressen findet sich im Organigramm auf www.bistum-trier.de/generalvikariat

B) Downloads

Arbeitshilfen, Schutzkonzepte, Formulare, Gefährdungsbeurteilungen und Übersichten in der Zeit der Corona-Pandemie aus dem Bereich Pastoral, Liturgie, Arbeitsschutz, Datenschutz und zu medialen

Fragen finden Sie auf der Seite www.bistum-trier.de/corona und als PDF-Download direkt unter der Kurzadresse: <https://t1p.de/kurzadressen-corona-bistum-trier>. Hier sind auch die erwähnten Anlagen und Hilfen sowie thematischen Internetseiten mit Kurzadressen aufgelistet – diese werden ständig aktualisiert.

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, zusammenfassend gefällt mir die Formel: **Kontakte verringern – (Aufmerksamkeit für) Sicherheitsmaßnahmen verstärken – Seelsorge und Arbeitsfähigkeit sichern!** Wenn wir uns daran halten, bin ich gewiss, dass wir gut durch den November kommen.

Schließlich sage ich Ihnen nochmals Danke für Ihr Engagement. Die kommenden Wochen werden erneut viel Kraft und Geduld kosten. Dafür wünsche ich Ihnen Gottvertrauen und Zuversicht. Bleiben Sie behütet!

Trier, den 4. November 2020

Dr. Ulrich Graf von Plettenberg
Bischöflicher Generalvikar

¹ Für ausführlichere und fachliche Hintergründe zum Thema siehe: <https://t1p.de/heizen-langfassung>

² Vgl. für Rheinland-Pfalz: <https://corona.rlp.de/de/service/rechtsgrundlagen>; für das Saarland unter <https://corona.saarland.de>

³ Vgl. z.B. <https://www.katholisch.de/artikel/25562-projekt-verlegt-firmvorbereitung-in-computerspiel-minecraft> oder: <https://www.katholisch.de/artikel/20439-wie-zocker-etwas-ueber-jesus-lernen>

⁴ Vgl. <https://t1p.de/Musterhygieneplan-Saarland>: Hier heißt es unter 2.3: „Schulfahrten, kulturelle Schulausflüge und das Aufsuchen außerschulischer Lernorte sind möglich und aus pädago-

gischer Sicht sehr wichtig. Dabei sind sowohl während der Hin- und Rückfahrt sowie während des Aufenthaltes vor Ort und bei der Wahrnehmung von Angeboten möglichst feste Gruppen einer Schule beizubehalten. Am außerschulischen Lernort (z. B. Betrieb, Theater, Kino, Werkstatt) gelten grundsätzlich die Vorgaben zum Infektionsschutz des Veranstaltungsortes. Schülerinnen und Schüler, die einer festen Gruppe angehören, können dessen ungeachtet auch vor Ort ohne Abstand und ohne MNB [Mund-Nasen-Bedeckung] tätig werden, sofern eine Durchmischung mit anderen Gruppen ausgeschlossen werden kann.“ Dies bezieht sich nicht nur auf die Erstkommunionvorbereitung selbst, sondern auch auf den Besuch eines Gottesdienstes im Klassenverbund.

⁵ www.trauer.bistum-trier.de/corona-trauer-hinweise-fuer-seel-sorgende

⁶ Mittlerweile ist auch die Möglichkeit der telefonischen Attestierung von bis zu 7 Tagen Arbeitsunfähigkeit und von weiteren darauffolgenden 7 Tagen eingeführt.

Hinweis der Redaktion:

Die mit dieser neuen Dienstanweisung außer Kraft gesetzte

- a) Neunte Dienstanweisung des Bischöflichen Generalvikars für die Dienststellen des Bistums sowie für alle Priester, Diakone, Pastoral- und Gemeindefereferentinnen und -referenten, -assistentinnen und -assistenten in der Pfarrseelsorge im Zusammenhang mit der Corona-Krise vom 23. Oktober 2020;
- b) Sechste Dienstanweisung des Bischöflichen Generalvikars für die Dekanate im Zusammenhang mit der Corona-Krise vom 23. Oktober 2020;
- c) „Schritt für Schritt“ – Siebtes Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier vom 28. Oktober 2020

wurden im Intranet des Bistums Trier veröffentlicht und werden in diesem Amtsblatt nicht mehr nachträglich abgedruckt.

Gefährdungsbeurteilung (GFB) für die Arbeit in Dienststellen

Stand 3. November 2020

Ob Mitarbeitende in der aktuellen Situation ihre Tätigkeit wieder in den gewohnten Arbeitsstätten ausführen können, hängt maßgeblich davon ab, ob ein Ansteckungsrisiko für das Corona-Virus SARS-CoV-2 verhindert bzw. auf ein vertretbares Maß reduziert werden kann.

Diese Vorlage dient den Verantwortungsträgern als Planungshilfe, um das Tätigwerden in den Arbeitsstätten hinsichtlich des Ansteckungsrisikos sicher und gesundheitsgerecht zu gestalten.

Grundlage für diese Beurteilung stellen die übliche Arbeitsumgebung, die Arbeitsorganisation und die Arbeitsabläufe dar. Auf dieser Grundlage ist wie folgt vorzugehen:

- (1) Verabreden Sie in den Bereichen die Betrachtungseinheit. Dabei kann es sich um den ganzen Bereich, eine Abteilung, eine Dienststelle oder bei besonderen Fällen auch um einen konkreten Arbeitsplatz handeln.
- (2) Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen an die Organisation eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
- (3) Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich eine Maßnahme, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet. Dabei können Sie die Fachkraft für Arbeitssicherheit oder der Betriebsarzt unterstützen.
- (4) Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit abgeleiteten Maßnahmen, können die Mitarbeitenden ihre Tätigkeit am Arbeitsplatz wiederaufnehmen.
- (5) Vor der Arbeitsaufnahme sind alle Mitarbeitenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
- (6) Bei Veränderungen der Arbeitsumgebung, der Arbeitsorganisation oder der Arbeitsabläufe müssen die Maßnahmen erneut geprüft und ggf. angepasst werden.

Betrachtungseinheit (z. B. Bereich, Abteilung, Arbeitsstätte, Einrichtung)

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten der Arbeitsstätten untersagt (Aushang im Eingangsbereich).			
Die Mund-Nasen-Bedeckung muss im Gebäude getragen werden.			
Für jeden Mitarbeitenden steht während seiner Anwesenheit ein nur von ihm genutzter Büroraum zur Verfügung. Wo eine Mehrfachbelegung besteht, wird eine Einzelbelegung vorgenommen.			
Arbeitsmittel (insbesondere Tastatur, Maus, Telefon) werden personenbezogen verwendet.			
Aufgrund eines Dienstplans ist dokumentiert, welche Personen wann in den Arbeitsstätten anwesend waren.			

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Die Belegungsdichte des Gebäudes und die Verkehrsführung im Gebäude ist so geregelt, dass auch auf Fluren, Treppen, in Aufzügen, Gemeinschaftseinrichtungen wie Kaffeeküchen, Besprechungsräumen, Kopierräumen, Lagerräumen und Sanitäranlagen ein Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird.			
Die sanitäre Infrastruktur für Hände-Desinfektion und Händewaschen ist vorhanden.			
Besprechungen werden, sofern sie nicht als Telefonkonferenz durchgeführt werden können, nur in gut durchlüfteten Räumen durchgeführt, in denen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten werden kann. Besprechungen werden möglichst kurz gehalten.			
Für die Arbeitsstätte ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 angepasster Reinigungsplan durch die zuständige Hausverwaltung erstellt (z. B. verkürztes Reinigungsintervall, Reinigung von Kontaktflächen wie Handläufe, Bedienelemente von Türen, Aufzügen, Touchscreens...).			
Es ist sichergestellt, dass betriebsfremde Personen die Gebäude/Arbeitsstätte nur nach Terminvereinbarung und Anmeldung betreten. Angemeldete Personen werden von ihrer Kontaktperson an der Eingangstür abgeholt.			
Dienstfahrzeuge sind mit Utensilien zur Handhygiene und Desinfektion ausgerüstet.			
Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wurden zur Einhaltung der erforderlichen Hygiene- und Verhaltensmaßnahmen unterwiesen und über die Schutzmaßnahmen informiert.			

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt am _____ von _____

 Name und Funktion

 Ort, Datum

 Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung (GFB) für Gottesdienste unter den Rahmenbedingungen der Corona-Epidemie und dem Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

Stand 3. November 2020

Ziel ist es, öffentliche Gottesdienste unter den Anforderungen des Schutzkonzeptes feiern zu können.

1. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
2. Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich eine Maßnahme, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet.
3. Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit abgeleiteten Maßnahmen, können Gottesdienste gefeiert werden.
4. Vorher sind alle Verantwortlichen und Mitwirkenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen müssen die Maßnahmen erneut geprüft und ggf. angepasst werden.

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Für den Gottesdienst ist ein Schutzkonzept erstellt.			
Mit der zuständigen Behörde ist das Schutzkonzept abgesprochen.			
Im ausgewählten Kirchengebäude sind die Vorgaben des Schutzkonzeptes umsetzbar.			
Das Konzept zur Besetzung der Plätze ist erstellt.			
Die Mindestabstände von 1,5 Metern werden eingehalten.			
Die Wegplanung sieht getrennte Ein- und Ausgänge und eine Einbahn-Regelung vor.			
Die notwendigen Markierungen und die Beschilderung sind vorgenommen.			
Die sanitäre Infrastruktur für Hände-Desinfektion und Händewaschen ist vorhanden.			
Für die Kirche ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 angepasster Reinigungsplan erstellt. Dies bedeutet u.a. verkürzte Reinigungsintervalle, Reinigung von Kontaktflächen, Geräten, liturgischen Gefäßen und gemeinschaftlich genutzten Materialien.			
Beim Heizen der Kirche wird das Schutzkonzept „Heizen und Lüften“ beachtet.			

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Die Durchlüftung der Kirche nach dem Gottesdienst ist organisiert.			
Die Gemeindemitglieder sind über die Organisation und die Regeln informiert.			
Die Mitwirkenden des Gottesdienstes sind über die Regeln unterwiesen.			
Alle Anwesenden tragen eine Mund-Nasen-Bedeckung. Zelebrant, Lektor, Kantor und Organist können diese absetzen, wenn sie aktiv sind.			
Das Anmeldeverfahren ist organisiert.			
Aufgrund einer Anwesenheitsliste ist dokumentiert, welche Personen (Besucher/innen und Mitwirkende) in der Kirche anwesend waren.			
Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist die Mitfeier des Gottesdienstes in der Kirche untersagt.			
Die Verantwortlichen haben den Empfangsdienst vorbereitet, unterwiesen und beauftragt.			
Die Mitglieder des Empfangsdienstes sind auf ihren Dienst vorbereitet: Risikobewertung, Regeln, Datenschutz, organisatorische Abläufe.			
Der Empfangsdienst ist eingeteilt.			
Den Mitwirkenden des Gottesdienstes und dem Empfangsdienst wird gedankt.			

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt am _____ von _____

 Name und Funktion

 Ort, Datum

 Unterschrift

Gefährdungsbeurteilung (GFB) für die Nutzung von Pfarrheimen bzw. Veranstaltungsräumen unter den Rahmenbedingungen der Corona-Epidemie

Stand 3. November 2020

1. Überprüfen Sie kritisch, ob die jeweiligen Anforderungen eingehalten werden (JA) oder nicht (NEIN).
2. Wenn Sie die Anforderung nicht einhalten können, überlegen Sie sich eine Maßnahme, die eine gleichartige Sicherheit gewährleistet.
3. Wenn Sie alle Kriterien der Organisation mit Ja beantworten können, ggf. mit abgeleiteten Maßnahmen, können Veranstaltungen im Pfarrheim durchgeführt werden.
4. Vorher sind alle Verantwortlichen und Mitwirkenden über die Verhaltensregeln und die Maßnahmen zu unterweisen. Die Unterweisung ist zu dokumentieren.
5. Bei Veränderungen müssen die Maßnahmen erneut geprüft und ggf. angepasst werden.

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Die Nutzung bzw. Sperrung des Pfarrheims sind abhängig von der jeweils aktuellen Situation, den entsprechenden Anordnungen und Dienstanweisungen.			
Bei Veranstaltungen mit Sitzplätzen ergibt der Bestuhlungsplan die mögliche Belegungszahl.			
Der Mindestabstand von 1,5 Metern nach allen Seiten muss eingehalten werden.			
Innerhalb des Gebäudes ist eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.			
Die Wegeführung im Veranstaltungsraum muss den Mindestabstand sichern.			
Der Veranstaltungsraum muss in regelmäßigen Abständen gelüftet werden (Querlüftung).			
Die sanitäre Infrastruktur für Hände-Desinfektion und Händewaschen ist vorhanden.			
Für das Gebäude ist ein an die besondere Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2 angepasster Reinigungsplan erstellt.			
Tischoberflächen und andere Kontaktflächen werden mit Wasser und einem fettlösenden Haushaltsreiniger gereinigt.			
Eine Reinigung mit alkoholbasierten Flächendesinfektionsmitteln ist nur bis zu einer Fläche von 2,00 qm erlaubt, da sonst durch das Abdampfen die Raumluft zu sehr belastet wird.			
Sprühdesinfektion ist zu vermeiden, da der Sprühnebel eingeatmet werden kann.			
Tastaturen, Fernbedienungen und andere empfindliche Geräte werden nebelfeucht abgewischt.			

Organisation	Ja	Nein	Maßnahme/ Kommentar/ Unterstützungsbedarf
Zwischen zwei Veranstaltungen ist eine mind. 15-minütige Pause erforderlich, um den Raum durchzulüften und die Kontaktflächen zu reinigen.			
Zur Kontaktnachverfolgung werden Name, Vorname, Adresse und Telefonnummer aller Anwesenden erfasst.			
Personen mit ärztlich ungeklärten Symptomen einer Atemwegserkrankung oder Fieber ist das Betreten des Gebäudes untersagt (Aushang am Eingang).			
Die Ausgabe von Speisen und Getränken erfolgt unter den aktuell gültigen Hygieneanordnungen.			
Eine verantwortliche Person, die sich um den reibungslosen Ablauf kümmert, ist benannt.			

Die Gefährdungsbeurteilung wurde erstellt am _____ von _____

 Name und Funktion

 Ort, Datum

 Unterschrift

Nr. 208 „Schritt für Schritt“ – Achtes Schutzkonzept für die öffentliche Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier

Hinweis: Änderungen zum Stand vom 28. Oktober 2020 sind durch Unterstreichungen und *Kursivdruck* kenntlich gemacht.

Aktualisierte Fassung: 4. November 2020

Seit Sonntag, 3. Mai 2020 ist es in Rheinland-Pfalz und im Saarland wieder möglich, gemeinschaftliche Gottesdienste zu feiern. Dies geschieht unter Beachtung der aktuellen gesetzlichen Vorgaben, die im vorliegenden Schutzkonzept berücksichtigt worden sind.

Grundlage aller Überlegungen muss sein, dass jede gottesdienstliche Feier so gestaltet ist, dass sie einerseits würdig ist, andererseits aber die Gefahr der Ansteckung mit dem Corona-Virus weitestgehend vermieden wird.

Weiterhin gilt, dass wir als Kirche im Bistum Trier dabei mitwirken, größere Versammlungen und Ansammlungen von Menschen zu vermeiden. Unter Achtung der Möglichkeiten vor Ort kehren die Pfarreiengemeinschaften zur Vielfalt und Anzahl der Feiern der Gottesdienste zurück. Es ist erstrebenswert, dass wieder in allen Kirchen Gottesdienste gefeiert werden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist. Die Beratungen sind entsprechend den aktuellen Regelungen zu Versammlungen im Bistum Trier zu führen. In diese Beratungen sind auch das aktuelle Infektionsgeschehen vor Ort und die sich daraus ergebenden kommunalen Vorgaben einzubeziehen.

Darüber hinaus können weiterhin Gottesdienste medial übertragen werden. Bitte Tipps zum Streamen und Hinweise zu GEMA-Gebühren beachten: <https://t1p.de/gottesdienststream-corona> und <https://t1p.de/GEMA-Bistum-TR>.

Auch in absehbarer Zeit wird es vielen Menschen nicht möglich sein, zur Feier der Gottesdienste in einer Kirche zusammenzukommen.

Es gibt derzeit keinen Ausschluss bestimmter Personengruppen (Risikogruppen) von der Mitfeier der Gottesdienste. Personen, die einer Risikogruppe angehören, wird dennoch dringend geraten, die Ent-

scheidung zu einer Teilnahme sorgfältig abzuwägen.

Die bisherigen Erfahrungen der Feier öffentlicher Gottesdienste unter Einhaltung des Schutzkonzeptes zeigen, dass es möglich und verantwortbar ist, dass wir uns als Kirche am Sonntag zum Gottesdienst versammeln. Inzwischen wird an vielen Orten wieder die Eucharistie an den Sonntagen gefeiert.

Zudem lässt es die derzeitige Situation zu, dass Gläubigen, die es wünschen, der Empfang der Eucharistie zuhause oder außerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht wird. Aus diesem Grund wird die generelle Dispens aller Gläubigen von der Sonntagspflicht aufgehoben – unbeschadet CIC can. 1248 § 2.

1. Wo kann gefeiert werden?

In geeigneten Kirchen können wieder öffentliche Sonntagsmessen gefeiert werden. Je nach örtlichen Gegebenheiten können auch Wort-Gottes-Feiern und Wochentagsgottesdienste stattfinden. Die für alle Versammlungen in geschlossenen Räumen aktuell geltenden staatlichen, kommunalen und kirchlichen Bestimmungen sind dabei maßgeblich. Eine Kontaktnahme mit den zuständigen örtlichen Behörden ist unbedingt ratsam.

Grundsätzliche **räumliche Voraussetzungen** zur Feier von Gottesdiensten:

- Bei der Berechnung der möglichen Anzahl von Mitfeiernden gilt es folgende Abstandsregeln einheitlich in Rheinland-Pfalz und im Saarland zu beachten: Einzuhalten ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen einzelnen Personen, die nicht in häuslicher Gemeinschaft leben oder nicht aufgrund geltender, von den zuständigen Behörden festgelegter Ausnahmen davon ausgenommen sind.

Besonders für Kasualgottesdienste können diese definierten Ausnahmen hilfreich sein:

In **Rheinland-Pfalz** gilt derzeit, dass für Personen aus zwei verschiedenen Hausständen die Abstandsregelungen innerhalb dieser Personengruppe aufgehoben sind.

Im **Saarland** gilt derzeit, dass bei Angehörigen des eigenen Haushalts, Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis) die Abstandsregelungen innerhalb dieser Personengruppe aufge-

hoben sind.

Die Beschränkungen zur Personenzahl für Veranstaltungen in geschlossenen Gebäuden und im Freien durch die Landesverordnungen gelten nicht für Gottesdienste.

- Das Betreten und Verlassen der Kirche sowie der Gang zum Empfang der Kommunion müssen in einer Einbahn-Regelung möglich sein, die mit geeigneten Hilfsmitteln (optische Markierung, Sperrband, Absperrgitter) sichtbar gemacht werden muss. In Kirchen ohne Seitengänge muss zum Kommuniongang die entsprechende Möglichkeit geschaffen werden, oder die Kommunion wird den Gläubigen an den Platz gebracht.

- Die Kirche sollte mehrere Portale haben, um das Betreten und Verlassen unter Wahrung der Abstandsregelungen gewährleisten zu können. Ist dies nicht der Fall, werden die Plätze beim Betreten der Kirche beginnend mit den vorderen Plätzen vergeben. Beim Hinausgehen muss mit den hinteren Plätzen begonnen werden.

- Die in der überwiegenden Zahl der Kirchen installierten Warmluftheizungen oder Heizungen mit Gebläse können aufgrund der Umwälzung der Raumluft und der darin enthaltenen Aerosole nicht betrieben werden, wenn sich im Raum Personen aufhalten. Das Gottesdienstgebäude soll nach jedem Gottesdienst gut durchlüftet werden. Zum Heizen und Lüften der Kirchen bitte die entsprechenden aktuellen Hinweise: <https://t1p.de/Warmluftheizung-Corona> beachten.¹

- Die Kontaktflächen in der Kirche sowie die liturgischen Gefäße und Mikrofone müssen regelmäßig gereinigt werden (vgl. auch die Hinweise zur Reinigung von Kirchen im Anhang der Gefährdungsbeurteilung Gottesdienste: <https://t1p.de/Desinfektion-Kirchen-Corona>).

Zum Reinigen der Bänke und anderer Kontaktflächen genügen Wasser und handelsübliche Reinigungsmittel.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, welche Kirchen geeignet sind, um unter den derzeitigen Bedingungen Gottesdienste zu feiern.

Von der Möglichkeit, **Gottesdienste im Freien** zu feiern, kann unter Einhaltung der jeweils gültigen Abstandsregeln Gebrauch gemacht werden. Dabei sind Sitzgelegenheiten – mindestens für ältere Personen – zu bevorzugen, um ein zu enges Zusammenstehen zu vermeiden. Auch bei Gottesdiensten im Freien werden markierte Plätze empfohlen.

Im Übrigen gelten die hier aufgeführten Regelungen. Die Gläubigen werden ausdrücklich auf die Einhaltung der **geltenden Kontaktbeschränkungen** auch vor und nach der gottesdienstlichen Versammlung hingewiesen.

Die Gefährdungsbeurteilung in Bezug auf die Feier eines Gottesdienstes wird erstellt anhand: <https://t1p.de/GF-Gottesdienst-Corona>

2. Einrichtung eines Empfangsdienstes

Ein **Leitfaden** für den Empfangsdienst findet sich unter: <https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

Es sind Empfangsteams einzurichten, die die Einhaltung des Schutzkonzeptes sicherstellen. Personen, die einer *Risikogruppe* angehören, sollen diesen Dienst nicht übernehmen.

Der Empfangsdienst erhält vom Pfarrbüro die Liste zur Kontrolle der angemeldeten Personen. Er muss daher auf die **Einhaltung des Datenschutzes** verpflichtet werden. Vorlage unter: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ebrenamt>

Die Anzahl der Personen, die zum Empfangsdienst bereitstehen, richtet sich nach den zu leistenden Aufgaben im Blick auf die Anzahl der Personen, die den Gottesdienst mitfeiern werden.

Es muss sichergestellt sein, dass die notwendigen Dienste geleistet werden können:

- Hinweis auf die Hygienemaßnahmen
 - Überprüfung der Anmeldung, bei freien Plätzen nicht angemeldete Personen auf der Liste ergänzen
 - Hilfestellung bei der Suche nach einem Sitzplatz.
- Eine Handreichung für die Empfangsteams und die Erklärung zur Verpflichtung auf das Datengeheimnis werden über den üblichen Verteiler zur Verfügung gestellt.

- Handreichung für die Empfangsteams:

<https://t1p.de/Leitfaden-Empfangsdienst-Corona>

- Verpflichtung auf das Datengeheimnis: <https://t1p.de/DS-Einwilligung-Ebrenamt>

3. Zugangsregelung

Der Zugang zu den Gottesdiensten wird begrenzt; die Zahl der zugelassenen Gläubigen zu einem bestimmten Gottesdienst richtet sich nach den geltenden Abstandsregeln sowie aufgrund des aktuellen Infektionsgeschehens zusätzlicher, ausdrücklich für die Feier von Gottesdiensten von den zuständigen Behörden erlassener Beschränkungen.

Um zu vermeiden, dass Gläubige weggeschickt werden müssen, bedarf es eines **Anmeldeverfahrens**. Es empfiehlt sich eine Anmeldung per Telefon im

Pfarrbüro zu festgesetzten Zeiten. Die zur Feier eines Gottesdienstes angemeldeten Personen werden mit Namen und Telefonnummer oder Anschrift in einer Liste vermerkt. Sofern die maximale Personenzahl durch Anmeldung nicht ausgeschöpft ist, können auch nicht angemeldete Personen in die Liste aufgenommen und zum Gottesdienst zugelassen werden. Ist zu erwarten, dass zum Gottesdienst weniger Personen kommen werden als Plätze zur Verfügung stehen, kann auf eine vorherige Anmeldung verzichtet werden. Es muss sichergestellt sein, dass alle Personen in der entsprechenden Liste vermerkt werden. Alternativ kann auch eine geschlossene Box aufgestellt werden, in die die Gottesdienstbesucherinnen und -besucher einen Zettel mit ihrem Namen und Telefonnummer oder Adresse einwerfen. Diese Liste bzw. die Namenszettel sind einen Monat ausschließlich zur Nachverfolgung möglicher Infektionen aufzubewahren. Sie wird in einem geschlossenen Schrank aufbewahrt und nach Ablauf der Frist nach geltenden Datenschutzrichtlinien vernichtet. Die Gläubigen werden in geeigneter Weise (Pfarrbrief, Homepage, Schaukasten) darauf hingewiesen, dass die Daten im Bedarfsfall der Kontaktrückverfolgung an die staatlichen Behörden weitergegeben werden. Musteraushang unter: <https://t1p.de/DS-Anmeldeverfahren-Corona>

Nur Personen, die zum Gottesdienst erfasst sind, können zur Feier eingelassen werden.

Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist verpflichtend bei der Feier der Gottesdienste zu tragen.

Der Hauptzebrant, die Konzebranten, Diakone, Lektorinnen und Lektoren sind von dieser Pflicht bei allen Sprechakten ausgenommen, ebenso die Kantorin und der Kantor bei der Ausübung dieses Dienstes.

Sobald das Einhalten des geforderten Abstandes zwischen einzelnen Personen nicht möglich ist, muss auch von denjenigen, die einen liturgischen Dienst vollziehen, eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden.

Die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer (auch die Personen, die einen liturgischen Dienst übernehmen) müssen beim Betreten und Verlassen des Kirchengebäudes eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Auch bei Gottesdiensten im Freien ist derzeit das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.

Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund eines ärztlichen Attests nicht möglich ist, sind von der Pflicht befreit.

An den Eingängen soll **Handdesinfektionsmittel** bereitgestellt werden, damit die Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer sich beim Betreten der Kirche die Hände desinfizieren. Eine Übersicht zu Anbietern finden Sie hier: <https://t1p.de/Desinfektionsmittel-Corona> sowie eine Beschreibung der Zertifizierungen: <https://t1p.de/Masken-Zertifizierung>

4. Anzahl und Leitung der Gottesdienste auf Ebene der Pfarrei/Pfarreiengemeinschaft

Unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und der notwendigen Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzkonzeptes entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien über die Anzahl der Gottesdienste, die gefeiert werden können.

Aufgrund der Zahl der zu erwartenden Mitfeiernden und der räumlichen Gegebenheiten kann es angeraten sein, dass vorzugsweise in größeren Kirchen Gottesdienst gefeiert wird, unter Umständen auch zu einer anderen Zeit ein zweiter im gleichen Raum. Der zeitliche Abstand zwischen den Feiern muss so groß sein, dass es zu keiner Ansammlung von Personen kommen kann.

Alle Priester im aktiven Dienst der Pfarreien können unter den genannten Bedingungen zu den angesetzten Gottesdiensten – besonders am Sonntag und in der Verbindung mit Bestattungen – eingesetzt werden. Ruhestandsgeistliche und Priester, die einer **Risikogruppe** angehören, entscheiden selbst, ob sie unter Abwägung der persönlichen Risiken öffentliche Gottesdienste zelebrieren wollen. Zu je mehr Risikogruppen man gehört, umso größer ist die persönliche Gefährdung. Die freie Entscheidung gilt für alle Personen, die andere Gottesdienste leiten oder als liturgische Dienste mitwirken.

5. Feier von Gottesdiensten in Verbindung mit Bestattungen

Gottesdienste in Verbindung mit Bestattungen, besonders die Feier der Eucharistie, werden in den Kirchen nach denselben Regeln wie Sonntagsgottesdienste gefeiert. Es gilt auch hier die vom Kirchenraum abhängige Begrenzung der Personenzahl, um unter allen Umständen den notwendigen Abstand zu gewährleisten.

Darüber hinaus kann zu einem späteren Zeitpunkt, wo gewünscht, nochmals ein Gottesdienst für die Verstorbenen in größerer Gemeinschaft gefeiert werden.

6. Feier weiterer Sakramente – allgemeine Hinweise

Die Feiern von **Trauungen, Taufen und Erstkommunion** sind nach geltenden Verordnungen der Länder wieder möglich.

Die Feier der **Firmung** wird seit dem 31. August 2020 schrittweise wieder aufgenommen. Terminabsprachen erfolgen wie üblich mit den zuständigen Weihbischöfen.

6.1 Die Feier der Taufe

Seit 2. Juni ist die Feier der Taufe im Bistum Trier wieder möglich.

Die Feier der Taufe ist weiterhin möglich. Familien, die vom vereinbarten Termin Abstand nehmen möchten, soll dies ermöglicht werden.

Die Eltern der Kinder, die um die Taufe bitten, bzw. die Erwachsenen, die um die Taufe bitten, sind frühzeitig in die Überlegungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

Die Taufe mehrerer Kinder in der gleichen Feier ist möglich unter Beachtung des Abstandsgebotes und der weiteren Schutzmaßnahmen.

Wo möglich, kann die Familie des Taufbewerbers unterstützend in den durch die Pfarrei zu gewährleistenden Empfangsdienst eingebunden werden.

Inbesondere die erforderliche Liste der mitfeiernden Personen könnte durch die Familie selbst erstellt werden. Damit wäre eine vorherige Anmeldung durch die einzelnen Personen über die Pfarrei nicht notwendig. Die zulässige Gesamtzahl der für den Gottesdienstraum zugelassenen Personen ist auch dabei zu beachten.

Hinweise zu einzelnen Riten

Der besonderen Beachtung in Zeiten der Pandemie bedürfen jene Riten, die mit einem Sprechakt verbunden sind. Generell gilt: Bei allen Sprechakten ist auf den geforderten Abstand zum Schutz aller Umstehenden zu achten.

Im Gottesdienst ist besonders beim Gehen zu den verschiedenen Handlungsorten auf den notwendigen Abstand zu achten.

Bezeichnung des Täuflings mit dem Kreuz

Aufgrund des einzuhaltenden Abstandes zeichnen nur die Eltern das Kreuz auf die Stirn des Kindes.

Salbung mit Katechumenenöl

Auf die bei Säuglingen und Kindern vor Erreichen des Schulalters fakultativ vorgesehene Salbung mit Katechumenenöl sollte derzeit verzichtet werden.

Taufe

Zu jeder Taufe wird frisches Wasser gesegnet. Dieses Wasser wird von der Küsterin bzw. dem Küster unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen bereitgestellt.

Da Taufformel und Zeichenhandlung nicht voneinander getrennt werden können, der notwendige Schutzabstand dabei nicht eingehalten werden kann, tragen der Priester bzw. der Diakon und alle in unmittelbarer Umgebung des Taufbeckens dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Bei der Taufe mehrerer Kinder in einer Feier kommen die Eltern mit dem Kind und den jeweiligen Paten einer Familie zum Taufbecken. Sind diese wieder an ihrem Platz angekommen, folgt die nächste Familie.

Salbung mit Chrisam

Nach dem vorgesehenen Gebet (im notwendigen Abstand gesprochen) zur Salbung desinfiziert sich der Priester bzw. der Diakon die Hände. Die Salbung erfolgt schweigend.

Effata-Ritus

Der Effata-Ritus unterbleibt bis auf Weiteres. Diese Bestimmungen sind bei der Taufe von Kindern im Schulalter und bei der Taufe Erwachsener auf die dann vorgesehenen Riten entsprechend anzupassen.

6.2. Die Feier der Erstkommunion

Seit 2. Juni ist die Feier der Erstkommunion im Bistum Trier wieder möglich.

An die Feier der Erstkommunion haben viele Pfarreien und die Familien der Kommunionkinder klare Erwartungen, was die Feierform betrifft. Inzwischen wurden in fast allen Pfarreien die Erstkommunionfeiern gefeiert, und die Vorbereitung des nächsten Jahrgangs auf die Erstkommunion beginnt. Auch für das kommende Jahr ist nicht absehbar, ob in der gewohnten Form der großen Gemeinschaft die Feier der Erstkommunion wieder möglich sein wird.

Deshalb sind die Eltern der Kinder sowie die Katechetinnen und Katecheten frühzeitig in die Überlegungen zu möglichen Feierformen und in die Entscheidung zur Festlegung der Termine einzubeziehen.

In vielen Pfarreien wird es auch im nächsten Jahr so sein, dass über einen längeren Zeitraum in den Eucharistiefiern Kinder ihre Erstkommunion feiern werden. Aus diesem Grund sollen die Termine unter Berücksichtigung der Überlegungen der Familien der Erstkommunionkinder sowie der Katechetinnen und Katecheten in den pfarrlichen Gremien beraten und die Pfarrangehörigen entsprechend informiert werden.

Auf Grundlage dieser Beratungsergebnisse entscheidet der zuständige Pfarrer zusammen mit den für die Erstkommunion verantwortlichen Personen im Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

Aufgrund der aktuellen Situation kann es vorerst keine großen, gemeinsamen Feiern der Erstkommunion, wie in den vergangenen Jahren gewohnt, geben.

Die Kinder können, wo es in den Pfarreien möglich ist, einzeln oder in kleineren Gruppen zum ersten Mal in der Feier der Eucharistie die Hl. Kommunion empfangen.

Feiern der Erstkommunion sind möglich:

- Indem in der sonntäglichen Eucharistiefier der eigenen Pfarrgemeinde jeweils ein Kind allein die Erstkommunion empfängt. So könnten aufgrund der begrenzten Zahl der Plätze in der Kirche mehrere Familienangehörige des jeweiligen Kindes mitfeiern.
- Indem einige Kinder zusammen in der sonntäglichen Eucharistiefier ihrer Pfarrgemeinde die Erstkommunion empfangen. Hier ist auch an Kinder aus verschiedenen Pfarreien zu denken, die miteinander verwandt sind.
- In den oben genannten Formen an Wochentagen.

Über diesen ersten Empfang der Hl. Kommunion hinaus kann es nach Beendigung der Pandemie eine

gemeinsame Feier für die Kinder in den Pfarreien geben.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Erstkommunion sind die Erstkommunionkinder mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

6.3 Die Feier der Firmung

Die Feier der Firmung im Bistum Trier ist seit September 2020 wieder möglich.

Firmbewerberinnen und -bewerber, die unter den derzeitigen Bedingungen an der Feier nicht teilnehmen wollen, können davon Abstand nehmen und sich zum nächsten regulären Termin erneut anmelden.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit den für die Firmvorbereitung verantwortlichen Personen im Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den vorhandenen Ressourcen möglich ist.

In Absprache mit dem zuständigen Weihbischof können die für die Firmvorbereitung der Pfarreien zuständigen Personen Termine zur Feier der Firmung unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes zur Feier öffentlicher Gottesdienste im Bistum Trier vereinbaren.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

Firmspender

Die Firmung wird gespendet von den Bischöfen und den im Bistum Trier beauftragten außerordentlichen Firmspendern.

Feierform

In der Regel wird die Firmung innerhalb der Eucharistie gefeiert. Sollten aufgrund der Anzahl der Firmbewerberinnen und -bewerber und der Platzbeschränkungen innerhalb der Kirche mehrere Feiern am gleichen Tag in der gleichen Kirche notwendig sein, können die folgenden Feiern als kurze Wort-Gottes-Feiern gestaltet werden.

Firmung

- Zu jeder Firmfeier wird ein eigenes Gefäß mit dem benötigten Chrisam bereitgestellt. Der übrige Chrisam wird nach der jeweiligen Feier verbrannt.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber stellen sich zur Firmung im notwendigen Abstand voneinander auf. Entsprechend den geltenden Kontaktbeschränkungen muss entschieden werden, ob die Patin bzw. der Pate die Hand auf die rechte Schulter legen kann.
- Die Firmbewerberinnen und -bewerber halten ein Schild mit ihrem Namen in der Hand.
- Vor der Salbung mit Chrisam desinfiziert sich der Bischof bzw. der außerordentliche Firmspender einmalig die Hände.
- *Da die Salbung mit Chrisam mit einem Sprechakt verbunden ist und der notwendige Schutzabstand nicht eingehalten werden kann, tragen die Firmbewerberinnen und -bewerber, deren Patinnen und Paten und der Firmspender dazu eine Mund-Nasen-Bedeckung.*
- Der Bischof bzw. der außerordentliche Firmspender spricht wie vorgesehen die Spendeformel und salbt die Stirn mit Chrisam. Die Antwort „Amen“ durch die Firmbewerberinnen und -bewerber entfällt.

Kollekte für das Bonifatiuswerk

Am Tag ihrer Firmung sind die Firmbewerberinnen und -bewerber mit ihrer Spende zur Unterstützung des Bonifatiuswerkes aufgerufen. Zu dieser Kollekte werden die vom Bonifatiuswerk zur Verfügung gestellten Spendentütchen verwendet. Diese Kollekte wird auf üblichem Weg entsprechend den Vorgaben weitergeleitet.

6.4 Die Feier der Trauung

Die Feier der Trauung ist weiterhin möglich. Brautpaaren, die vom vereinbarten Termin Abstand nehmen möchten, soll dies ermöglicht werden.

Das Brautpaar ist frühzeitig in die Überlegungen und die Entscheidung zur Festlegung eines Termins einzubeziehen.

Der zuständige Pfarrer entscheidet zusammen mit dem Pastoralteam und den pfarrlichen Gremien, was in der Situation vor Ort nach geltenden staatlichen und kirchlichen Anordnungen im Blick auf alle Beteiligten sinnvoll und von den notwendigen Ressourcen möglich ist.

Es gelten die aktuellen Bestimmungen aus dem Schutzkonzept zur Feier von Gottesdiensten im Bistum Trier.

Zur musikalischen Gestaltung der Feier geben die entsprechenden Anregungen Hinweise: <https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona>

Wo möglich, kann die Familie des Brautpaares unterstützend in den durch die Pfarrei zu gewährleisten Empfangsdienst eingebunden werden.

Insbesondere die notwendige Liste der mitfeiernden Personen könnte durch die Familie selbst erstellt und dem Pfarrbüro übermittelt werden. Die zulässige Gesamtzahl der für den Gottesdienstraum zugelassenen Personen ist auch dabei zu beachten.

Empfang des Brautpaares am Portal

Der Ritus des Taufgedächtnisses mit Reichen des Weihwassers unterbleibt bis auf Weiteres.

Beim gemeinsamen Einzug ist auf die notwendigen Abstände der liturgischen Dienste zum Brautpaar und zu den Trauzeugen zu achten.

Trauung

Bereitschaftserklärung, Eheversprechen, Anstecken der Ringe, Bestätigung der Trauung und Umwickeln der Hände mit der Stola sowie der Trauungssegen sind Handlungen, die eine physische Nähe erfordern und zugleich mit einem Sprechakt verbunden sind. Aus diesem Grund muss bei diesen Teilen der Feier der Priester bzw. der Diakon besonders auf den geforderten Schutzabstand achten.

Zur Bestätigung des geschlossenen Ehebundes legt der Priester die Stola schweigend um die Hände der Neuvermählten. Nachdem er die Stola wieder von den Händen gelöst hat, spricht er im notwendigen Abstand die vorgesehenen Worte. Währenddessen reichen die Neuvermählten einander weiterhin die rechte Hand.

Der Trauungssegen kann zur Wahrung des geforderten Abstandes vom Altar aus zum Brautpaar gesprochen werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion kann den Neuvermählten derzeit nicht gereicht werden.

7. Hinweise für die liturgische Gestaltung der Feier von Gottesdiensten – besonders der Feier der Eucharistie

Folgende Empfehlungen sind zu beachten:

- Das **Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze** beachtet die Abstandsregeln. Einzelpersonen sitzen einzeln mit dem vorgegebenen Abstand. Personen, die auf eine Begleitperson angewiesen sind, und Personen, die zu den definierten Ausnahmen gehören (vgl. 1.), bleiben zusammen, sie werden nicht getrennt. Für diese Personen wird das Konzept zur Besetzung der vorhandenen Plätze angepasst.

- Neben dem Priester bzw. der Leiterin bzw. dem

Leiter des Gottesdienstes können an der liturgischen Gestaltung mehrere Messdienerinnen bzw. Messdiener, Lektorinnen und Lektoren, eine Kantorin oder ein Kantor und die Organistin oder der Organist und ggf. ein Diakon beteiligt sein. Konzelebration ist grundsätzlich möglich. Auch im Chorraum gelten die Abstandsregeln. Nur wenn die Gruppe der Gläubigen es erfordert und die Abstandsregeln eingehalten werden können, oder wenn der Priester aufgrund der Zugehörigkeit zur Risikogruppe die Kommunion nicht selbst austeilen will, kann eine weitere Person bei der Kommunionausteilung helfen.

- Personen, die aufgrund eines Arbeitsvertrages einen Dienst bei der Feier zu versehen haben und einer Risikogruppe angehören, sind auf das Risiko hinzuweisen und können selbst entscheiden, ob sie ihren Dienst übernehmen.

- Chorgesang und dessen mögliche Begleitung durch ein Orchester sind nicht möglich.

- Auf gemeinsamen Gesang wird derzeit weitestgehend verzichtet, da die Infektionsgefahr beim Singen wesentlich vergrößert wird.

Halleluja, Sanctus sowie kurze Wechselgesänge können gesungen werden.

Es gilt auch, je kleiner der Kirchenraum, desto weniger Gesang.

An vielen Orten hat sich die musikalische Gestaltung der Feiern durch kleinere Gesangsgruppen (bis zu 5 Personen), Kantorinnen bzw. Kantoren, Solistinnen bzw. Solisten bewährt und soll weiterhin gefördert werden.²

Anregungen zu Musik und Gesang im Gottesdienst:
[https:// t1p.de/Musik-Liturgie-Corona](https://t1p.de/Musik-Liturgie-Corona)

Aus gleichem Grund soll derzeit auf das Singen aller Texte verzichtet werden, die eine gesungene Antwort der Gemeinde initiieren: Orationen, Segen, Vaterunser, Geheimnis des Glaubens, Einleitungsdialog zu Evangelium und Präfation und weitere.

Hinweis: In Rheinland-Pfalz gilt laut 12. Coronabekämpfungsordnung Teil 3 §3 für den Fall, dass im Gottesdienst gesungen wird, die Verdopplung des notwendigen Abstands bedingt durch die Befreiung von der Mund-Nasen-Bedeckungspflicht. Daher gilt im Bistum Trier, dass beim Singen die Mund-Nasen-Bedeckung übergezogen werden muss, um beim Abstand zwischen den Personen von 1,5 Metern bleiben zu können.

- Die Gläubigen werden gebeten, ihr eigenes **Gotteslob** mitzubringen, um die Lieder mitvollziehen zu können. Die Ausgabe von Gottesloben ist auf Grundlage der Empfehlungen des Deutschen Bibliotheksverbandes e. V. für die Wiedereröffnung von

Bibliotheken (Stand: 23. April 2020) möglich.

Zwischen der Rücknahme und der Wiederherausgabe der jeweiligen Gottesloben müssen 72 Stunden liegen.

- Auch in den **Sakristeien** sind die Abstandsregeln einzuhalten. Wo die Sakristei zu klein ist, können die notwendigen Absprachen in der Kirche getroffen werden.

- Die **Weihwasserbecken** bleiben weiterhin leer.

Der Ritus des sonntäglichen Taufgedächtnisses ist möglich. Dazu wird zu Beginn der Feier der Eucharistie frisches Wasser gesegnet. Erst wenn die Gemeinde mit dem Wasser besprengt wurde, bezeichnet sich der Priester selbst mit dem geweihten Wasser. Das Wasser ist nach der Feier in der üblichen Weise zu entfernen.

Weihwasser kann für die Gläubigen zur Mitnahme in den üblichen Gefäßen bereitgestellt werden. Es wird frisches Wasser gesegnet, das unter Einhaltung der Hygienevorschriften eingefüllt wurde. Es ist darauf zu achten, dass das Wasser nicht mit den Händen berührt wird. Das Gefäß muss fest verschlossen werden. Beim Gefäß ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Die Gläubigen werden gebeten, sich vor und nach dem Betätigen des Auslaufhahns die Hände zu desinfizieren. Alternativ kann Weihwasser in fest verschlossenen, angemessenen Flaschen zum Mitnehmen bereitgestellt werden. Die Gläubigen werden gebeten, nur jene Flasche anzufassen, die sie mitnehmen. Geraten ist, dass diese Flaschen 72 Stunden vor der Mitnahme durch die Gläubigen nicht mehr von anderen Personen angefasst werden. Es wird davon ausgegangen, dass spätestens nach 72 Stunden das Corona-Virus auf Glasflächen nicht mehr infektiös ist.

- Die **Dauer des Gottesdienstes** soll eine Stunde nicht überschreiten.

- Die Küsterinnen bzw. Küster, mit Mundschutz ausgestattet, sind gebeten, Kelch, Hostienschale, Patene sowie Wein- und Wassergefäße besonders sorgfältig zu reinigen und mit Papiertüchern zu trocknen. Die Befüllung der Hostienschale mit Hostien – möglichst entsprechend der Anzahl der Mitfeiernden – erfolgt mit Einweghandschuhen.

- Die **Gaben und Gefäße** werden vor der Feier von der Küsterin bzw. vom Küster oder Priester zum Gabentisch gebracht. Während der gesamten Feier bleibt die Hostienschale mit der Palla oder dem entsprechenden Deckel bedeckt. Offen bleibt nur die Patene mit der Hostie für den Zelebranten und der Kelch.

- Die Körbe für die **Kollekte** werden nicht durch die Reihe gereicht, sondern an den Portalen aufgestellt.
- Auf jeglichen Körperkontakt beim **Friedensgruß** wird verzichtet.
- Der **Empfang der Kommunion** ist auch unter den derzeitigen Bedingungen möglich. Neben den notwendigen Vorsichtsmaßnahmen ist jedoch darauf zu achten, dass die Würde und der geistliche Charakter des Vollzugs nicht leiden.
- Wer die Kommunion spendet, wäscht sich vor der Kommunianausteilung (nach dem eigenen Kommunionempfang) mit Wasser und Seife sorgfältig an der Kredenz die Hände. Alternativ ist auch eine Desinfektion der Hände möglich. Dabei ist zu beachten, dass dann 30 Sekunden gewartet werden muss, damit das Desinfektionsmittel in die Haut einziehen kann. Der Kommunionsspender sollte zusätzlich eine Alltagsmaske tragen. In Kirchen, die beheizt werden, und in Gebieten, in denen durch die Behörden eine entsprechende Anordnung dazu erlassen wurde, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtend.
- Vor der Austeilung der Kommunion wird der Spendedialog einmal gemeinsam gesprochen: „**Der Leib Christi**“ – „**Amen**“. Die Kommunion an die einzelnen Gläubigen wird ohne Spendedialog ausgeteilt. Den Gläubigen wird die Kommunion in angemessenem Abstand gereicht und berührungslos in die Hand gelegt. Kelchkommunion findet weiterhin nicht statt.
- Zum Kommunionempfang treten die Gläubigen Bankreihe für Bankreihe im geforderten Abstand nach vorn. Die Abstände sind auf dem Kirchenboden markiert. Wo es hilfreich erscheint, ordnet der Empfangsdienst den Kommunionengang.
- Da vielen Gläubigen aufgrund des bisherigen Verbots der **Mundkommunion** der Empfang der Hl. Kommunion nicht möglich war, wird diese Form unter strengen Auflagen zur Vermeidung von Infektion wieder ermöglicht:

Im ordentlichen Ritus:

Wer die Hl. Kommunion in den Mund empfangen möchte, dem wird dies innerhalb der Feier der Eucharistie ermöglicht. Es wird dennoch geraten, derzeit auf diese Form zu verzichten, da im ordentlichen Ritus die Form der Handkommunion möglich ist.

Gläubige, die die Mundkommunion praktizieren, treten als Letzte zum Kommunionempfang hinzu. Sie schließen sich am Ende der Reihe jener an, die die

Hl. Kommunion in die Hand empfangen möchten. Sind es mehrere Personen, muss sich der Kommunionsspender nach jeder Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfizieren. Auch wenn nur einer Person die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, desinfiziert sich der Kommunionsspender unmittelbar danach die Hände.

Zum Reichen der Hl. Kommunion in den Mund der Gläubigen trägt der Kommunionsspender eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

Im außerordentlichen Ritus:

Die Hl. Kommunion wird in der Feier der Hl. Messe im außerordentlichen Ritus in der vorgesehenen Form der Mundkommunion gespendet. Dazu ist es erforderlich, dass der Priester sich vor der ersten Person, nach jeder weiteren Person und der letzten Person, der die Hl. Kommunion in den Mund gereicht wird, die Hände desinfiziert.

Zur Kommunianausteilung trägt der Priester eine Mund-Nasen-Bedeckung.

Die Hl. Kommunion wird ohne Spendedialog gereicht.

- Kinder, die zur Kommunion hinzutreten, aber nicht kommunizieren, werden ohne Berührung gesegnet.
- Der Priester purifiziert Kelch und Hostienschale selbst und bringt ggf. selbst den Leib des Herrn in den Tabernakel.
- Es erfolgt an geeigneter Stelle (z. B. vor dem Schlusssegens) der Hinweis, auch nach dem Ende des Gottesdienstes außerhalb des Kirchengebäudes auf den nötigen Mindestabstand zu achten.
- Weitere Gestaltungshilfen zur Feier der Gottesdienste unter den Bedingungen des Schutzkonzeptes: <https://t1p.de/Gestaltungshilfen-Gottesdienst-Corona>
- Hilfe für den Dienst der Ministrantinnen und Ministranten: <https://t1p.de/Ministrantendienst-Corona>

¹ Für Interessierte gibt es eine Langfassung unter <https://t1p.de/beizen-langfassung> als PDF.

² *Da viele Künstlerinnen und Künstler derzeit keine Möglichkeiten zum Auftritt haben, könnten sie, wo es möglich ist, in die musikalische Gestaltung der Gottesdienste einbezogen werden.*

Nr. 209

Gottesdienst zur Eröffnung der Aktion Dreikönigssingen 2021

„Segen bringen, Segen sein. Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ lautet das Motto der kommenden Sternsingeraktion 2021.

Das Beispielland der kommenden Aktion Dreikönigssingen 2021 ist die Ukraine. Dort sind viele Kinder lange von ihrem Vater, ihrer Mutter oder beiden Eltern getrennt, weil diese im Ausland arbeiten. Die Sternsingeraktion nimmt diese Kinder in den Blick: Sie zeigt auf, warum Eltern zum Arbeiten ihre Heimat verlassen und was das für die Kinder bedeutet. Unter dem Motto „Kindern Halt geben – in der Ukraine und weltweit“ veranschaulicht die Aktion Dreikönigssingen, wie Projektpartner der Sternsinger Kinder ohne oder mit eingeschränkter elterlicher Fürsorge schützen und stärken.

Die Internationale Arbeitsorganisation ILO schätzt, dass mehr als 1,5 Millionen Ukrainerinnen und Ukrainer im Ausland arbeiten – die meisten in Europa. Rund zwei Millionen Kinder, schätzt die Caritas Ukraine, wachsen wegen der Arbeitsmigration in dem osteuropäischen Land mit nur einem Elternteil, bei Großeltern, anderen Verwandten oder in Pflegefamilien auf. Die meisten Eltern lassen ihre Kinder schweren Herzens in der Heimat zurück und hoffen, nach einiger Zeit mit genügend Ersparnissen wieder nach Hause zurückkehren zu können. Lange Abwesenheiten führen zu Entfremdung, die oft in eine dauerhafte Trennung mündet. Darunter leidet die ganze Familie. Nicht zuletzt tragen Großeltern und Verwandte, die sich um die Kinder kümmern, eine große und oft kaum zu bewältigende Last.

Von Arbeitsmigration betroffenen Kindern zur Seite zu stehen, sie zu stärken und zu schützen, ist ein Arbeitsschwerpunkt der Caritas Ukraine, Projektpartner des Kindermissionswerks „Die Sternsinger“. In elf Caritas-Tageszentren im ganzen Land bietet die

Caritas den Kindern Gemeinschaft, psychologische Betreuung und Seelsorge, Hausaufgabenhilfe, Kunst- und Handwerkskurse, Ausflüge, Sommercamps, Sport, Spiel und Spaß.

Zur Eröffnung der Aktion 2021 sind Sternsingerinnen und Sternsinger aus den Pfarreien und Jugendverbänden des Bistums Trier am **Mittwoch, dem 30. Dezember 2020 um 11.00 Uhr** herzlich in den **Trierer Dom** eingeladen. Der Gottesdienst findet unter der Leitung von Weihbischof Franz Josef Gebert statt.

Wegen der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Auflagen und Vorschriften ist eine Anmeldung in diesem Jahr zwingend notwendig. Leider kann es auch bedeuten, dass wir kurzfristig Gruppen absagen müssen, da die zulässigen Kapazitäten im Dom erreicht sind und/oder die Vorschriften sich ändern. Verhaltensregeln und Hygienemaßnahmen werden den angemeldeten Gruppen vor dem Gottesdienst zugeschickt.

Anmeldeschluss ist der 18. Dezember 2020!

Die Anmeldung erfolgt im Büro des Bundes der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ), Diözesanverband Trier, Weberbach 70, 54290 Trier, Telefon (06 51) 97 71-1 00, E-Mail: sternsinger@bdkj-trier.de

Hinweis zur Durchführung der Sternsingeraktion in Corona-Zeiten: Hilfestellungen, Tipps und Verlinkungen zur Durchführung der Sternsingeraktion 2021 finden sich im „Methodenkoffer Kinder- und Jugendarbeit“ der Abteilung Jugend im Bistum Trier: <https://padlet.com/ksjtrier/x5n5f2h7k0qu>

Trier, den 9. November 2020

BDKJ Diözesanverband Trier

Nr. 210 Feier der Zulassung zur Taufe von erwachsenen Katechumenen

Die Feier der Zulassung von erwachsenen Katechumenen zur Taufe findet am ersten **Sonntag** der Österlichen Bußzeit, am **21. Februar 2021** um **15.00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** durch den Bischof statt.

Ab 13.30 Uhr sind die Katechumenen mit ihren Katechumenatsbegleiterinnen und -begleitern zu einem Vorgespräch eingeladen.

Die Sakramente der Taufe, der Firmung und der Eucharistie empfangen die Katechumenen in der Regel in ihrer Heimatpfarre während der Osternacht (oder an einem anderen Tag innerhalb der Osteroktav oder einem Sonntag in der Osterzeit).

Die Taufferlaubnis und Firmbefugnis für den zuständigen Ortspfarrer ist zuvor schriftlich beim Bischöflichen Offizialat in Trier zu beantragen. Die Formulare zur Erwachsenentaufe können im e-mip-System des Pfarrbüros abgerufen werden.

Voraussetzungen für die Zulassung sind:

- die seelsorgliche Begleitung der Katechumenen in der Pfarrei bzw. Pfarreiengemeinschaft, wenn möglich in einer Katechumenatsgruppe, die es in einigen Dekanaten bereits gibt,
- die Durchführung eines mehrmonatigen Katechumenats mit der Aufnahmefeier in den Katechume-

nat, in der Regel spätestens am 1. Advent,

- die Vorstellung der Katechumenen und des Katechumenatsweges in einem Gemeindegottesdienst, spätestens am 1. Sonntag der Österlichen Bußzeit.

Bei der Vorbereitung und Begleitung der Katechumenen soll darauf geachtet werden, dass sich die Bewerberinnen und Bewerber in einem gesicherten Aufenthaltsstatus in Deutschland befinden. Es gelten die Empfehlungen der Deutschen Bischofskonferenz „Christus aus Liebe verkündigen“ (Arbeitshilfe Nr. 236).

Pfarreien melden ihre Katechumenen bis **spätestens 29. Januar 2021** im Bischöflichen Generalvikariat Trier, Abteilung Pastorale Grundaufgaben, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: zulassungsfeier@bistum-trier.de, zur Zulassungsfeier an.

Die Anmeldung zur Zulassungsfeier und der Antrag auf Taufferlaubnis und Firmbefugnis sind jeweils gesondert einzureichen.

Weitergehende Informationen zum Katechumenat sind im Internet unter www.katholisch-werden.de oder in der Abteilung Pastorale Grundaufgaben, E-Mail: zulassungsfeier@bistum-trier.de, erhältlich.

Nr. 211 Erwachsenenfirmung 2021

Die Erwachsenenfirmung findet am **Sonntag**, dem **25. April 2021** um **10:00 Uhr** im **Hohen Dom zu Trier** statt. Weihbischof Robert Brahm wird Erwachsenen, die getauft, aber noch nicht gefirmt sind, im Hochamt das Sakrament der Firmung spenden.

Die Vorbereitung der Interessenten auf den Empfang des Sakramentes findet in den Pfarreien bzw. – wo üblich – auf Dekanatebene statt.

Pfarreien melden ihre Interessenten bitte **bis zum 22. März 2021** im Bischöflichen Generalvikariat, Arbeitsbereich 1.1 Pastorale Grundaufgaben, Mustorstraße 2, 54290 Trier, Telefon (06 51) 71 05-4 34, E-Mail: andrea.leininger@bistum-trier.de, zur Feier an. Vorzulegen ist eine aktuelle Taufbescheinigung (nicht

älter als 6 Monate) sowie eine formlose Bestätigung des zuständigen Pfarramtes bzw. des begleitenden Seelsorgers oder der begleitenden Seelsorgerin, dass die Interessenten auf die Firmung vorbereitet werden und die Paten die Voraussetzung für die Patenschaft erfüllen.

Vor dem Gottesdienst findet ein Gespräch der Firmanden mit dem Bischof statt. Die Feier findet unter den dann aktuellen Bestimmungen der Landesverordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie statt. Die Informationen werden zeitnah veröffentlicht.

Trier, den 4. November 2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 212**Sitzungstermine der Diözesanbaukommission für das Jahr 2021**

Entsprechend ihrem Statut vom 15. Januar 2013 (KA 2013 Nr. 23) ist die Diözesanbaukommission u. a. bei der Gestaltung oder Veränderung der liturgischen und künstlerischen Ausstattung von Sakralbauten zu beteiligen. Die Stellungnahme der Diözesanbaukommission ist Voraussetzung für die Genehmigung nach dem Gesetz über die Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens im Bistum Trier (Kirchenvermögensverwaltungsgesetz – KVVG).

Für das Jahr 2021 sind folgende Sitzungstermine ge-

plant:

- 4. März 2021
- 22. Juni 2021 und
- 11. November 2021.

Die Abgabefrist der Unterlagen (Pläne, Modelle, Fotos, ggf. Verwaltungsratsbeschluss) endet 14 Tage vor dem jeweiligen Sitzungstermin.

Trier, den 17. November 2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 213**Afrikatag und Afrikakollekte 2021**

Am **10. Januar 2021** findet in unserem Bistum die Kollekte für Afrika statt. Die weltweite Kollekte ist traditionell mit dem Fest der „Erscheinung des Herrn“ verbunden.

„Damit sie das Leben haben“ (*Job. 10,10*) – mit diesem Bibelvers bittet *missio* um Unterstützung für die Kirche in Afrika. Das Aktionsmaterial führt in den Nordosten Nigerias, wo Boko Haram die Menschen terrorisiert. Schwester Maria Vitalis begleitet Familien und Überlebende, die im Flüchtlingscamp Schutz gesucht haben.

Um ihre Berufung leben zu können, brauchen Ordensfrauen wie Schwester Maria unsere Solidarität. Schwesterngemeinschaften, die über keine internationalen Beziehungen verfügen, fällt es auch in normalen Zeiten schwer, die Ausbildung ihres Nachwuchses zu finanzieren. Die Zuwendungen aus der Sammlung am Afrikatag helfen ihnen dabei. Jetzt stellt die Coronakrise die weltkirchliche Gemeinschaft vor große Herausforderungen.

Weil die Kollekten weltweit einbrechen, ist die solidarische Unterstützung der Priester- und Schwesternausbildung in Armut- und Krisenregionen akut gefährdet. Seminaren und Noviziaten droht die Schließung, mit unabsehbaren Folgen für die diakonische und pastorale Arbeit der Kirche in Afrika.

Alle Pfarrämter erhalten Anfang Dezember von *missio* Materialien, die sie bei der Umsetzung der Afrikakollekte unterstützen: Aktionsplakat, Spendentüten zum Auslegen oder als Beilage für den Pfarrbrief, Bausteine zur Gottesdienstgestaltung mit Predigtvorschlag und weiterführenden Informationen.

Gebetskarten können kostenfrei in der benötigten Anzahl bei *missio* bestellt werden.

Weitere Informationen und alle Materialien finden sich im Internet auf www.missio-hilft.de/afrikatag

Materialbestellungen sind auch möglich unter Telefon (02 41) 75 07-3 50, Telefax (02 41) 75 07-3 36 oder per E-Mail: bestellungen@missio-hilft.de

Nr. 214

Ferienvertretungen durch ausländische Priester im Sommer 2021

1. Wie in den vergangenen Jahren werden vom Bistum auf Antrag ausländische Priester als Urlaubsvertreter für Pfarrer und Kooperatoren während ihres Jahresurlaubs vermittelt und eingesetzt. **Die Möglichkeit des Einsatzes von Ferienvertretern hängt natürlich vor allem von der weiteren Entwicklung der Corona-Krise und den damit verbundenen Einschränkungen für Personen, die aus dem Ausland einreisen, ab.** Weiter wird darauf aufmerksam gemacht, dass sich aus der Anmeldung des Interesses an einer solchen Ferienvertretung kein Anspruch auf Zuweisung eines Aushilfsgeistlichen herleiten lässt. Die Vermittlung hängt davon ab, wie viele geeignete ausländische Priester, die insbesondere in ausreichendem Maße die deutsche Sprache beherrschen müssen, sich beim Bistum um eine Ferienvertretung bewerben. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass die wenigsten ausländischen Priester über ein eigenes Fahrzeug, viele auch nicht über einen in Deutschland gültigen Führerschein, verfügen.

2. Bereits seit 2020 haben sich durch eine notwendig gewordene Anpassung dieser Beschäftigungsverhältnisse (sog. kurzfristige Beschäftigungsverhältnisse) an steuerrechtliche und sozialversicherungsrechtliche Vorgaben einige Änderungen im Antrags- und Vergütungsverfahren ergeben haben (im Folgenden *kursiv* gedruckt).

3. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV im Jahr 2021 die maximale Einsatzdauer im Bistum Trier 3 Monate (bei mindestens 5 Tagen Beschäftigung in der Woche) bzw. 70 Arbeitstage betragen darf. *Einsätze (Vorzeiten im selben Jahr) bei anderen deutschen Arbeitgebern (z. B. anderen Bistümern) sind zu berücksichtigen und anzurechnen. Diese Vorzeiten sind schriftlich festzuhalten und durch den Ferienvertreter zu bestätigen.*

4. Pfarrer und Kooperatoren, die an einer Ferienvertretung durch ausländische Priester interessiert sind, stellen – gegebenenfalls über den vorgesetzten Pfarrer bzw. Moderator – pro Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft einen gemeinsamen Antrag **bis spätestens 1. März 2021** unter Angabe der gewünschten Vertretungszeit (möglichst einen ganzen Monat) an das Bischöfliche Generalvikariat (ZB 1.2 Seelsorge und pastorales Personal). Aus dem Antrag muss hervorgehen, wo der Ferienvertreter untergebracht und

verpflegt werden soll.

Dem Antrag ist der bzw. sind die durch den Dechant genehmigte/n Urlaubsantrag/-anträge der zu vertretenden Priester beizufügen (vgl. „Ordnung über den Erholungsurlaub der Priester im Bistum Trier und über sonstige Zeiten der Abwesenheit vom Dienstort (Priester-Urlaubsordnung – PUO)“ (KA 1992 Nr. 74; HdR Nr. 630.4).

5. Wenn im Einzelfall der Pfarrer oder Kooperator selbst einen ihm bekannten ausländischen Priester für die Übernahme einer Ferienvertretung vorschlägt, muss dies auch **bis zum 1. März 2021** mitgeteilt werden, damit Krankenversicherung und eventuell Einreisevisum rechtzeitig geregelt werden können. Anzugeben sind Name, Geburtsdatum und -ort, Wohnadresse, E-Mail-Adresse und der vorgesehene Zeitraum der Vertretung. Für das Antragsverfahren gilt ansonsten Nr. 2 analog.

Für jeden Pfarrer/Kooperator können nur die Kosten für je einen Aushilfspriester, und zwar für höchstens einen Monat, übernommen werden.

6. Voraussetzung für einen Einsatz als Ferienvertreter ist der „**Letter of good standing**“, zu Deutsch „Unbedenklichkeitserklärung“, den Bischof Stephan in Abstimmung mit den anderen deutschen Bischöfen seit dem Jahr 2013 von allen auswärtigen Priestern vor einem Einsatz in der Seelsorge verlangen muss. Dieser „Letter of good standing“ ersetzt das Erweiterte Führungszeugnis, das nur Personen mit einem ständigen Wohnsitz in Deutschland erhalten können. Der „Letter of good standing“ ist jährlich erneut vorzulegen.

Ebenfalls in Absprache mit allen deutschen Bischöfen ist von jedem Ferienvertreter zusätzlich eine unterschriebene **Selbstverpflichtungserklärung** abzugeben, da diese Priester in der Regel keine Präventionsschulung besucht haben.

Die entsprechenden Vordrucke werden bei Antragstellung versandt. Diese sind im Original an das Bischöfliche Generalvikariat zurückzusenden. Liegen die Original-Dokumente nicht rechtzeitig vor Beginn der Ferienvertretung im Bischöflichen Generalvikariat vor, kann keine Beauftragung des Ferienvertreters erfolgen.

7. *Der Ferienvertreter hat unverzüglich seine für Deutschland vergebene **Steueridentifikationsnummer** vorzulegen. Ist ihm eine solche noch nicht vergeben*

worden, hat er sie unverzüglich zu beantragen. Ein entsprechendes Formular zur Beantragung einer solchen Steueridentifikationsnummer wird ihm zugesandt.

8. Grundsätzlich ist es Ferienvertretern aus steuerrechtlichen Gründen untersagt, Spenden in jedweder Form anzunehmen. Eine entsprechende Vereinbarung ist dazu zu unterzeichnen und ebenfalls im **Original** an das Bischöfliche Generalvikariat zurückzusenden.

9. Für ausländische Ferienvertreter gelten im Jahr 2021 folgende **Vergütungssätze**:

- Für den ersten Einsatz im Jahr: eine Vergütung von 1.000 Euro monatlich (inkl. einer Pauschale für die An- und Rückreisekosten (400 Euro) für den Einsatz im Bistum Trier). Für einen möglichen weiteren Einsatz innerhalb des Bistums Trier: Eine Vergütung von 600 Euro monatlich. Zu beachten ist die maximale mögliche Dauer des Einsatzes (vgl. Nr. 3; Höchstdauer abzüglich anzurechnender Vorzeiten ergibt die maximal noch mögliche Dauer des Einsatzes).
- Die Auszahlung der Vertretungskosten an den Ferienvertreter erfolgt direkt durch das Bischöfliche Generalvikariat. Der entsprechende Vordruck geht dem Pfarramt rechtzeitig zu. Die Angabe einer Bankverbindung des Ferienvertreters ist für die Zahlung der Vergütung erforderlich.

• Freie Unterkunft und Verpflegung: Diese Leistung wird zunächst durch die jeweilige Kirchengemeinde bzw. den Kirchengemeindeverband erbracht, in der bzw. in dem der Ferienvertreter Dienst tut. Bis zu einem Höchstbetrag von 520 Euro pro Monat werden die Auslagen der Kirchengemeinde bzw. dem Kirchengemeindeverband auf Antrag und unter Vorlage von entsprechenden Belegen durch das Bischöfliche Generalvikariat erstattet. Der entsprechende Vordruck geht dem Pfarramt rechtzeitig zu.

10. Das Bistum Trier krankenversichert die mit Ferienvertretungen beauftragten Priester für die Dauer ihres Aufenthaltes im Bistum Trier zuzüglich eines An- und Abreisetages. Es wird darauf hingewiesen, dass sich diese Krankenversicherung nur auf akut auftretende Erkrankungen und Unfälle bezieht, keinesfalls auf die Heilbehandlung bereits bestehender Erkrankungen.

Für einen medizinisch notwendigen Krankenhausaufenthalt wegen einer akut aufgetretenen Krankheit werden die Kosten erstattet.

11. Private Telefongespräche gehen auf Rechnung des Ferienvertreters.

Trier, im November 2020

Das Bischöfliche Generalvikariat

Nr. 215

Personalveränderungen

Ernennungen

Es wurden ernannt:

Prälat Franz Josef G e b e r t, Weihbischof, Trier, am 18. Oktober 2020 zum Ehrendomherrn der Kathedrale von Luxemburg (Ernennung durch Kardinal Jean-Claude Hollerich, Erzbischof von Luxemburg);

Joachim K e i l, Pfarrer, Neuwied, mit Wirkung vom 1. November 2020 befristet bis 31. Juli 2021 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Kyllburg;

P. Magnus Tochukwu I f e d i k w a ISch, Kaplan, Bad Hönningen, mit Wirkung vom 1. Januar 2021 befristet bis 31. Dezember 2025 zum Kooperator in der Pfarreiengemeinschaft Bad Hönningen-Rheinbrohl.

Beauftragungen

Es wurden beauftragt:

Eberhard R o e v e n s t r u n k, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 1. September 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarrei Heilig Kreuz im Warndt;

Ulrich B r u c h, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 27. September 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Siersburg;

Markus E n g e l, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 27. September 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Zeller Hamm;

Michael H o m m e r, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 27. September 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Bendorf;

Norbert S c h m i t z, Ständiger Diakon mit Zivilberuf, mit Wirkung vom 27. September 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Kaisersesch;

Arulandu P a u l r a j, Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. Oktober 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz Rechte Rheinseite;

Arnulf S c h m i t z, Ständiger Diakon im Hauptberuf, mit Wirkung vom 1. November 2020 zum pastoralen Dienst in der Pfarreiengemeinschaft Saarlouis rechts der Saar;

Pfarrverwaltung

Folgende Pfarrverwaltung wurde vorübergehend übertragen:

Pfarreiengemeinschaft Trier (Ehrang, Pfalzel, Biewer) mit Wirkung vom 9. November 2020 an Pfarrer Mario K a u f m a n n.

Verzichtleistung

Folgende Verzichtleistung wurde angenommen:

Klemens H o m b a c h, Pfarrer i. R., mit Wirkung vom 31. Dezember 2020 als nicht residierender Domkapitular der Hohen Domkirche zu Trier und zugleich emeritiert.

Entpflichtung

Es wurde entpflichtet:

Joachim K e i l, Pfarrer, Neuwied, rückwirkend mit Wirkung vom 1. August 2020 als Religionslehrer mit dem Titel „Schulpfarrer“ am Bischöflichen Cusanus-Gymnasium in Koblenz und als Subsidiar in der Pfarreiengemeinschaft Koblenz-Innenstadt Dreifaltigkeit.

Versetzung in den Ruhestand

Es wurde in den Ruhestand versetzt:

Peter B o l l i g, Pfarrer, Bettingen, mit Wirkung vom 1. Januar 2021.

Einsatz

Es wurde eingesetzt:

St. Anita M o r c i n e k FFSC mit Wirkung vom 1. November 2020 als Krankenhausseelsorgerin im Krankenhaus Marienwörth in Bad Kreuznach.

Beauftragung

Es wurde beauftragt:

Armin S u r k u s - A n z e n h o f e r, Pastoralreferent im Dekanat Wittlich und an der FachstellePlus für Kinder- und Jugendpastoral an der Marienburg, mit Wirkung vom 1. Dezember 2020 mit der Leitung der Fachstelle.

Anstellungen

Es wurden angestellt:

Sabine D e t t i n g e r mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindefreferentin in der Pfarreiengemeinschaft Grafschaft;

Elisabeth E i n i g mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralassistentin im Dekanat Dillingen;

Madeleine E s c h mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralreferentin im Dekanat Rhein-Wied;

Evelyn F i n k l e r mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Merchweiler;

Robert F r i e d r i c h mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeassistent in der Pfarreiengemeinschaft Landscheid;

Carolin G o d d e r i s mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Ottweiler;

Carolin H e r r l i n g e r mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Saarwellingen;

Edith H i l d e n mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Rittersdorf;

Niklas H i r t z mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralreferent im Dekanat Kirchen;

Kerstin L e o n h a r d mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindefereferentin in der Pfarrei Neunkirchen St. Marien;

Michael M i c h e l s mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralreferent im Dekanat Birkenfeld;

Tamara M ü l l e r mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Schillingen;

Martina P h l e p s e n mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Neuerburg;

Silvia S c h ä f e r - R o t h f u c h s mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindeassistentin in der Pfarreiengemeinschaft Ottweiler;

Kerstin T r i e r w e i l e r mit Wirkung vom 1. September 2020 als Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Bleialf;

Tobias W o l f f mit Wirkung vom 1. September 2020 als Pastoralassistent im Dekanat St. Goar.

Versetzung

Es wurde versetzt:

Monique F r e y, Gemeindefereferentin in Elternzeit, mit Wirkung vom 9. November 2020 als Gemeindefereferentin in die Pfarreiengemeinschaft Kirn.

Beendigung des Dienstes

Es beendeten den Dienst:

Hildegard B e c k e r, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Ochtendung-Koborn, mit Wirkung vom 1. September 2020;

Gabriele F r a n z, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Treis-Karden, mit Wirkung vom 1. Dezember 2020.

Namensänderung

Franziska B ö n n e c k e n, Gemeindefereferentin in der Pfarreiengemeinschaft Quierschied, führt jetzt den Namen Franziska H a c k e n s p i e l.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 23. Oktober 2020

Werner Müller

Pfarrer i. R., Bous

im 72. Lebensjahr; beerdigt am 6. November
2020 auf dem Friedhof in Überherrn.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 27. Oktober 2020

Leo Mohr

Pfarrer i. R., Mettlach (Orscholz)

im 88. Lebensjahr; beerdigt am 3. November
2020 auf dem Friedhof in Mettlach-Weiten.

Heimgangenen in die Ewigkeit
ist am 30. Oktober 2020

Heinz-Lothar Brucker

Pfarrer i. R., Bad Breisig

im 84. Lebensjahr; beerdigt am 6. November
2020 auf dem Friedhof in Waldorf.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 4. November 2020

Ernst Josef Biegel

Ständiger Diakon i. R., Güdesweiler

im 96. Lebensjahr; beerdigt am 7. November 2020
auf dem Friedhof in Oberthal-Güdesweiler.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 11. November 2020

Bruno Strickstock

Pfarrer i. R., Emmelshausen

im 84. Lebensjahr; beerdigt am 21. November
2020 auf dem Friedhof in Emmelshausen.

Heimgegangen in die Ewigkeit
ist am 13. November 2020

Msgr. Josef Schönborn

Regionaldekan i. R., Trier

im 90. Lebensjahr; beerdigt am 19. November
2020 auf dem Friedhof in Trier St. Paulin.

Nr. 216 Vakante Stellen

Für die Berufsgruppe der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten

Zum 1. August 2021 ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Merzig (Hilbringen)** zu besetzen.

Nähere Informationen zu der Stelle erteilt Francesco Caglioti, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-1 91.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist die Vollzeitstelle einer Gemeindereferentin bzw. eines Gemeindereferenten in der **Pfarreiengemeinschaft Wadgassen** zu besetzen.

Nähere Informationen zur Stelle erteilt Claudia Hennrich, Bischöfliches Generalvikariat Trier, Telefon (06 51) 71 05-3 76.

Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 2021 zu richten an das Bischöfliche Generalvikariat Trier, Zentralbereich 1.2.2 – Visitationsbezirk Saarbrücken, Mustorstraße 2, 54290 Trier.

Nr. 217 Anschriften und Telefonnummern

Peter D ö r r e n b ä c h e r, Pfarrer, bisher: Bad Neuenahr, neu: Klosterstraße 2, 56566 Neuwied-Engers;

Joachim Keil, Pfarrer, bisher: Neuwied, neu: Kirchstraße 8, 54533 Oberkail;

P. Thomas Pathuppallil CST, Kooperator, bisher: Rhens, neu: Rothildisstraße 9, 54293 Trier-Pfalzel.

Andreas Schlösser, Ständiger Diakon im Hauptberuf, bisher: Fielenmacherspfad 4, neu: Hochstraße 4, 56626 Andernach.

IMPRESSUM

Herausgeber und Verleger

Bischöfliches Generalvikariat Trier

Verantwortlich für den Inhalt:

Generalvikar Dr. Ulrich Graf von Plettenberg

Redaktion

Andreas Jäger, Alina Gontscharow

Kanzlei der Kurie

Mustorstraße 2, 54290 Trier

Postfach 13 40, 54203 Trier

Telefon (06 51) 71 05-3 00

Telefax (06 51) 71 05-4 55

E-Mail: kanzlei@bgv-trier.de

Druck:

johnen-druck GmbH & Co. KG, Bornwiese 5, 54470 Bernkastel-Kues

Bezugspreis:

jährlich 16 €

Erscheinungsweise:

zum 1. jeden Monats

Neu- und Abbestellungen sowie Ummeldungen und Anschriftenänderungen sind nur an das Bischöfliche Generalvikariat zu richten; von dort können auch Einzelexemplare angefordert werden.